

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Verteidigung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Reserve (Reservestärkungsgesetz – ResStG)

A. Problem und Ziel

Deutschland steht vor vielschichtigen sicherheitspolitischen Herausforderungen, die aus der Bedrohungslage durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und den Bündniserwartungen an Deutschland als Mitglied der Europäischen Union und der NATO erwachsen sind. Damit die Bundeswehr die Landesverteidigung sowie die Bündnisverpflichtungen und die sich aus der nationalen Verteidigungsplanung ergebenden Aufgaben erfüllen kann, ist ein erheblicher Fähigkeits- und Kräfteaufwuchs der Streitkräfte erforderlich. Dabei ist der für den Verteidigungsbeitrag erforderliche Personalumfang im Frieden zu erheblichen Teilen nichtaktiv, muss jedoch schnell aus einer verfügbaren, ausgerüsteten und einsatzbereiten Reserve aufwachsen können. Eine qualitativ und quantitativ starke Reserve ist nicht erst im Spannungs- oder Verteidigungsfall unverzichtbar. Die Reserve ist bereits im Frieden, aber auch in der Krise integraler Bestandteil der Streitkräfte und der gesamtstaatlichen Verteidigungsplanung. Sie trägt zu einer kriegstauglichen und einsatzbereiten Bundeswehr bei und ist auch für die militärische Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und den nationalen Beitrag zur Abschreckung und Verteidigung im Bündnisrahmen von herausragender strategischer Bedeutung. Als initialer Verteidigungsumfang wurde ein Personalumfang von 460 000 einsatzfähigen Soldatinnen und Soldaten festgelegt, wozu mindestens 200 000 Reservistinnen und Reservisten gehören.

Eine umfassende Aufwuchs- und Durchhaltefähigkeit der Streitkräfte ist entscheidend für die Handlungsfähigkeit Deutschlands, um langfristig bestehen, potenzielle Gegner glaubhaft abschrecken und - falls erforderlich - Deutschland und seine Verbündeten erfolgreich verteidigen zu können. Die schnelle und verlässliche Verfügbarkeit von Reservistinnen und Reservisten ist erforderlich, um den zentralen strategischen Forderungen und Vorgaben aus der Militärstrategie, dem Fähigkeitsprofil der Bundeswehr sowie den nationalen und multinationalen Operationsplänen (u. a. OPLAN DEU, NATO-Family of Plans) gerecht zu werden.

B. Lösung

Um die genannten Ziele zu erreichen, werden mit diesem Gesetz die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen, den verlässlichen Einsatz der Reserve zu ermöglichen und damit den aktuellen sicherheitspolitischen Herausforderungen gerecht zu werden. Die Reserve muss dabei nicht nur als Ergänzung, sondern als integraler Bestandteil der Gesamtstruktur der Bundeswehr verstanden werden. Reservistinnen und Reservisten spielen für eine resiliente Gesellschaft auch eine zunehmend wichtigere Rolle, indem sie einerseits ihre Lebens- und Berufserfahrung in die Truppe einbringen und andererseits im zivilen Leben Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die Streitkräfte sind. Sie verkörpern damit im besten Sinne „Bürgerinnen und Bürger in Uniform“. Zusammen mit dem Dienst in der aktiven Truppe verankert der Dienst in der Reserve die Bundeswehr fest in der Mitte der Gesellschaft.

Geeignete Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Verfügbarkeit aller beorderten Reservistinnen und Reservisten zu erhöhen, die Attraktivität des Reservistendienstes zu steigern sowie die Bürokratie in diesem Bereich zu senken. Dazu werden mit diesem Gesetz insbesondere Änderungen im Soldatengesetz (SG), im Reservistengesetz (ResG), im Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbPISchG) und im Unterhaltssicherungsgesetz (USG) sowie entsprechende Folgeänderungen vorgenommen. Zeitlich und inhaltlich überholte Vorschriften entfallen. Die bisher im Vierten Abschnitt des SG geregelten Dienstleistungsarten werden neu geordnet und in das neu gefasste ResG überführt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund fallen infolge der geplanten Änderungen Mehrausgaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung an.

Soweit derzeit prognostizierbar sind dies insgesamt 266 180 Euro für das Jahr 2026. Im Finanzplanungszeitraum werden zunächst für den Einzelplan 14 Mehrausgaben in Höhe von jeweils geschätzt rund 43,1 Millionen Euro für die Jahre 2027 bis 2029 erwartet.

Mehrausgaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung werden im Einzelplan 14 gegenfinanziert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft reduziert sich geringfügig.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht Erfüllungsaufwand wie nachfolgend dargestellt.

Durch die Anhörung von Arbeitgebern nach § 16 ResG entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 121 200 Euro.

Durch die Bearbeitung von Anträgen auf Förderbeträge nach dem USG entsteht ein einmaliger geringfügiger Erfüllungsaufwand und ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 24 700 Euro.

Für die Beantragung von Leistungen nach § 9 USG entsteht ein laufender Erfüllungsaufwand von 3 700 Euro.

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 166 Absatz 1 Nummer 1a SGB VI entsteht ein einmaliger geringfügiger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung durch Anpassung der Software.

Darüber hinaus entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 7 500 Euro.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Verteidigung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Reserve (Reservestärkungsgesetz – ResStG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Rechtsstellung der Reservistinnen und Reservisten

(Reservistengesetz – ResG)

Inhaltsübersicht

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e s

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Führen des Dienstgrades außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses
- § 3 Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses; Verordnungsermächtigung

A b s c h n i t t 2

D i e n s t l e i s t u n g s p f l i c h t

U n t e r a b s c h n i t t 1

U m f a n g u n d A r t e n d e r D i e n s t l e i s t u n g e n

- § 4 Dienstleistungen, Altersgrenzen
- § 5 Reservedienstleistungen
- § 6 Dauer der Reservedienstleistung

U n t e r a b s c h n i t t 2

D i e n s t l e i s t u n g s a u s n a h m e n

- § 7 Dienstunfähigkeit
- § 8 Ausschluss von Dienstleistungen
- § 9 Befreiung von Dienstleistungen
- § 10 Zurückstellung von Dienstleistungen
- § 11 Unabkömmlichstellung; Verordnungsermächtigung

Unterabschnitt 3
Heranziehungsverfahren

- § 12 Zuständigkeit
- § 13 Freiwillige Verpflichtung zu Dienstleistungen
- § 14 Verfahrensvorschriften; Verordnungsermächtigung
- § 15 Ärztliche Untersuchung und Begutachtung; Anhörung
- § 16 Heranziehung
- § 17 Heranziehung ohne Einhaltung einer Frist
- § 18 Aufschiebend bedingte Heranziehung

Unterabschnitt 4
Beendigung der Dienstleistungen; Verlust des Dienstgrades

- § 19 Beendigung der Dienstleistungen
- § 20 Entlassung aus den Dienstleistungen
- § 21 Ausschluss von Dienstleistungen und Verlust des Dienstgrades

Unterabschnitt 5
Überwachung und Durchsetzung der Dienstleistungspflicht

- § 22 Dienstleistungsüberwachung; Datenabruf
- § 23 Pflichten während der Dienstleistungsüberwachung
- § 24 Haftung für Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände
- § 25 Register für der Dienstleistungsüberwachung unterliegende Personen
- § 26 Aufenthaltsfeststellungsverfahren

Unterabschnitt 6
Verhältnis zur Wehrpflicht; Rechtsschutz

- § 27 Konkurrenzregelung
- § 28 Besondere Vorschriften für das Vorverfahren
- § 29 Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts
- § 30 Besondere Vorschriften für die Anfechtungsklage

A b s c h n i t t 3
R e s e r v e w e h r d i e n s t v e r h ä l t n i s

- § 31 Reservewehrdienstverhältnis
- § 32 Begründung und Beginn des Reservewehrdienstverhältnisses
- § 33 Dienstzeit
- § 34 Sachmittel und Entschädigungen

- § 35 Aktivierung für eine Dienstleistung nach § 4
- § 36 Zuziehung zu dienstlichen Veranstaltungen
- § 37 Benachteiligungsverbot
- § 38 Versorgung
- § 39 Beendigungsgründe
- § 40 Entlassung

A b s c h n i t t 4 S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

- § 41 Unbefristete Reservedienstleistungen, Spannungs- oder Verteidigungsfall
- § 42 Bußgeldvorschriften
- § 43 Einschränkung von Grundrechten

A b s c h n i t t 1 **A l l g e m e i n e s**

§ 1

Begriffsbestimmung

Reservistin oder Reservist ist, wer

1. als frühere Soldatin oder früherer Soldat der Bundeswehr ihren oder seinen Dienstgrad nicht verloren hat oder
2. aufgrund einer vom Bund angenommenen Verpflichtung zu einer Wehrdienstleistung herangezogen werden kann.

§ 2

Führen des Dienstgrades außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses

Eine frühere Soldatin oder ein früherer Soldat, die oder der den Dienstgrad nicht verloren hat, darf außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses den in der Bundeswehr erworbenen Dienstgrad mit dem Zusatz „der Reserve“ oder „d. R.“ weiterführen, wenn

1. der Dienstgrad nicht nur vorläufig oder nicht nur zeitweilig verliehen worden ist und
2. sie oder er nicht als frühere Berufssoldatin oder früherer Berufssoldat berechtigt ist, den Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a. D.“ zu führen.

§ 3

Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses; Verordnungsermächtigung

(1) Einer früheren Soldatin oder einem früheren Soldaten, die oder der den Dienstgrad nicht verloren hat, kann erlaubt werden, die Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses zu tragen. Die Uniform ist mit dem Abzeichen des Dienstgrades zu tragen, den sie oder er zu führen berechtigt ist. Personen nach Satz 1 können Uniformteile unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

(2) Näheres bestimmt das Bundesministerium der Verteidigung ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung ist insbesondere Folgendes zu regeln:

1. die Anlässe, zu denen die Uniform nicht getragen werden darf, und
2. die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1.

A b s c h n i t t 2

D i e n s t l e i s t u n g s p f l i c h t

Unterabschnitt 1

Umfang und Arten der Dienstleistungen

§ 4

Dienstleistungen, Altersgrenzen

(1) Dienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Reservedienstleistungen nach § 5 und
2. unbefristeter Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall.

(2) Zu Dienstleistungen nach Absatz 1 kann eine Reservistin oder ein Reservist, der oder dem ein höherer Dienstgrad nicht nur für die Dauer der Verwendung verliehen worden ist, herangezogen werden.

(3) Hat die Reservistin oder der Reservist weniger als sechs Monate Freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement geleistet, erfolgt keine verpflichtende Heranziehung zu Dienstleistungen nach Absatz 1.

(4) Hat die Reservistin oder der Reservist

1. weniger als ein Jahr in einem ununterbrochenen Wehrdienstverhältnis gestanden oder Freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement geleistet, kann eine verpflichtende Heranziehung zu einer Reservedienstleistung bis zum Ablauf des Monats erfolgen, in dem sie oder er 45 Jahre alt wird,

2. ein Jahr oder länger in einem ununterbrochenen Wehrdienstverhältnis als Berufssoldatin oder Berufssoldat oder als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit gestanden, kann eine verpflichtende Heranziehung zu einer Reservedienstleistung bis zum Ablauf des Monats erfolgen, in dem sie oder er 65 Jahre alt wird.

(5) Eine verpflichtende Heranziehung zum unbefristeten Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall kann bis zum Ablauf des Monats erfolgen, in dem die Reservistin oder der Reservist 60 Jahre alt wird.

(6) Eine Heranziehung zu Dienstleistungen aufgrund freiwilliger Verpflichtung kann bis zum Ablauf des Monats erfolgen, in dem sie oder er 65 Jahre alt wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Heranziehung im Einzelfall mit Zustimmung der Reservistin oder des Reservisten auch bis zum Ablauf des Monats erfolgen, in dem sie oder er 68 Jahre alt wird, wenn dringende dienstliche Gründe dies rechtfertigen. Über Heranziehungen nach Satz 2 entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung oder eine von ihm bestimmte Stelle.

§ 5

Reservedienstleistungen

(1) Reservedienstleistungen sind Verwendungen von Reservistinnen und Reservisten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, die der Erfüllung des Verfassungsauftrages der Streitkräfte dienen.

(2) Zu einer Reservedienstleistung der folgenden Art kann eine Reservistin oder ein Reservist nur aufgrund freiwilliger Verpflichtung herangezogen werden:

1. im Inland im Rahmen der Amtshilfe oder der Hilfe in besonderen Gefahrenlagen nach Artikel 35 des Grundgesetzes (Hilfeleistung im Innern) oder
2. im Ausland.

(3) Abweichend von Absatz 2 Nummer 2 kann eine Reservistin oder ein Reservist, die oder der länger als ein Jahr in einem ununterbrochenen Wehrdienstverhältnis gestanden hat, zu einer Reservedienstleistung im Ausland auch ohne freiwillige Verpflichtung herangezogen werden, wenn die Reservedienstleistung innerhalb des Staatsgebietes eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Organisation des Nordatlantikvertrages oder an Bord von Schiffen, Booten und Luftfahrzeugen erfolgen soll. Satz 1 gilt nicht, sofern die Reservedienstleistung im Rahmen eines Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland nach § 2 Absatz 1 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes erfolgen soll.

§ 6

Dauer der Reservedienstleistung

(1) Die Gesamtdauer mehrerer verpflichtender Reservedienstleistungen und die Höchstdauer der einzelnen verpflichtenden Reservedienstleistung bestimmt sich nach Maßgabe des folgenden Absatzes. Erfolgen Reservedienstleistungen aufgrund freiwilliger Verpflichtung, darf die Dauer einer oder mehrerer Reservedienstleistungen zehn Monate im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- (2) Hat die Reservistin oder der Reservist

1. weniger als ein Jahr in einem ununterbrochenen Wehrdienstverhältnis gestanden, beträgt die Gesamtdauer höchstens sechs Monate; die Dauer der einzelnen Reservedienstleistung darf drei Wochen pro Jahr nicht überschreiten,
2. weniger als vier Jahre in einem ununterbrochenen Wehrdienstverhältnis gestanden, beträgt die Gesamtdauer höchstens sechs Monate; die Dauer der einzelnen Reservedienstleistung darf vier Wochen pro Jahr nicht überschreiten,
3. weniger als 13 Jahre in einem ununterbrochenen Wehrdienstverhältnis gestanden, beträgt die Gesamtdauer höchstens neun Monate; die Dauer der einzelnen Reservedienstleistung darf sechs Wochen pro Jahr nicht überschreiten, und
4. 13 Jahre oder länger in einem ununterbrochenen Wehrdienstverhältnis gestanden, beträgt die Gesamtdauer höchstens zwölf Monate; die Dauer der einzelnen Reservedienstleistung darf zwölf Wochen pro Jahr nicht überschreiten.

(3) Die Bundesregierung kann nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes unbefristete Reservedienstleistungen anordnen. Auf die Gesamtdauer der Reservedienstleistungen nach Absatz 1 werden sie nicht angerechnet; das Bundesministerium der Verteidigung kann eine Anrechnung anordnen.

Unterabschnitt 2

Dienstleistungsausnahmen

§ 7

Dienstunfähigkeit

Zu einer Dienstleistung wird nicht herangezogen, wer dienstunfähig ist.

§ 8

Ausschluss von Dienstleistungen

Eine Reservistin oder ein Reservist ist von Dienstleistungen ausgeschlossen, wenn gegen sie oder ihn durch ein deutsches Gericht auf die in § 38 Absatz 1 des Soldatengesetzes bezeichneten Strafen, Nebenfolgen oder Maßregeln erkannt worden ist; es sei denn, die Eintragung über die Verurteilung ist im Zentralregister getilgt.

§ 9

Befreiung von Dienstleistungen

Von Dienstleistungen sind befreit

1. ordinierte Geistliche evangelischen Bekenntnisses,
2. Geistliche römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Diakonatsweihe empfangen haben,

3. hauptamtlich tätige Geistliche anderer Bekenntnisse, deren Amt dem einer in Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Personen entspricht,
4. schwerbehinderte Menschen und
5. Reservistinnen und Reservisten, die aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages für die Dauer einer Tätigkeit in einer internationalen Behörde eine entsprechende Befreiung genießen.

§ 10

Zurückstellung von Dienstleistungen

(1) Von Dienstleistungen wird zurückgestellt, wer

1. vorübergehend nicht dienstfähig ist,
2. abgesehen von den Fällen des § 8 Freiheitsstrafe, Strafarrrest, Jugendstrafe oder Jugendarrest verbüßt, sich in Untersuchungshaft befindet oder nach § 63 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist, oder
3. aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages für die Dauer einer Tätigkeit in einer internationalen Behörde nicht zum Wehrdienst herangezogen werden kann.

(2) Auf Antrag wird von Dienstleistungen zurückgestellt, wer sich auf ein geistliches Amt im Sinne von § 9 Nummer 1 bis 3 vorbereitet. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis eines ordentlichen theologischen Studiums oder einer ordentlichen theologischen Ausbildung und
2. eine Erklärung des zuständigen Landeskirchenamtes, der bischöflichen Behörde, des Ordensoberen oder der entsprechenden Oberbehörde einer anderen Religionsgemeinschaft, dass sich die Reservistin oder der Reservist auf das geistliche Amt vorbereitet.

(3) Wer seiner Aufstellung für die Wahl zum Deutschen Bundestag, zu einem Landtag oder zum Europäischen Parlament zugestimmt hat, ist bis zur Wahl zurückzustellen. Hat die Reservistin oder der Reservist die Wahl angenommen, so kann sie oder er für die Dauer des Mandats nur auf eigenen Antrag zu Dienstleistungen herangezogen werden.

(4) Auf eigenen Antrag soll eine Reservistin oder ein Reservist von Dienstleistungen zurückgestellt werden, wenn und solange eine Heranziehung zur Dienstleistung für sie oder ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde.

(5) Von Dienstleistungen kann eine Reservistin oder ein Reservist zurückgestellt werden, wenn

1. gegen sie oder ihn ein Strafverfahren anhängig ist, in dem Freiheitsstrafe, Strafarrrest, Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung zu erwarten ist, oder
2. ihre oder seine Heranziehung die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde.

(6) Von Dienstleistungen soll eine Reservistin oder ein Reservist auf Antrag auch zurückgestellt werden, wenn sie oder er unentbehrlich ist für

1. die Erhaltung und Fortführung des elterlichen Betriebes oder des Betriebes ihres oder seines Arbeitgebers oder
2. die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung ihrer oder seiner Dienstbehörde.

Antragsberechtigt sind die Eltern, der Arbeitgeber oder die Dienstbehörde der Reservistin oder des Reservisten. Die Antragsberechtigten sind verpflichtet, der zuständigen Wehersatzbehörde den Wegfall der Voraussetzungen für die Unentbehrlichkeit unverzüglich anzuzeigen. Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Heranziehung zur Dienstleistung auszusetzen.

§ 11

Unabkömmlichstellung; Verordnungsermächtigung

(1) Zum Ausgleich des personellen Kräftebedarfs für die Aufgaben der Bundeswehr und andere Aufgaben kann eine Reservistin oder ein Reservist im Spannungs- oder Verteidigungsfall im öffentlichen Interesse für Dienstleistungen unabkömmlich gestellt werden, wenn und solange sie oder er für die ausgeübte Tätigkeit nicht entbehrt werden kann.

(2) Über die Unabkömmlichstellung entscheidet die Wehersatzbehörde auf Vorschlag der zuständigen Verwaltungsbehörde. Das Vorschlagsrecht steht auch den Kirchen und Religionsgemeinschaften, sofern sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, für ihre Bediensteten zu.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeit und das Verfahren zur Unabkömmlichstellung. In der Rechtsverordnung können Vorgaben für Dienstherrn und Arbeitgeber sowie Auskunftspflichten zur Gewährleistung des Verfahrens geregelt werden. In der Rechtsverordnung kann die Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf eine oberste Bundesbehörde oder auf die Landesregierungen mit der Befugnis zur Weiterübertragung auf oberste Landesbehörden übertragen werden; die nach dieser Rechtsverordnung vorschlagsberechtigte oberste Bundesbehörde oder die Landesregierung kann, soweit Landesrecht dies zulässt, das Vorschlagsrecht auch durch allgemeine Verwaltungsvorschrift regeln. Die Rechtsverordnung regelt, wie Meinungsverschiedenheiten zwischen der Wehersatzbehörde und der vorschlagenden Verwaltungsbehörde unter Abwägung der verschiedenen Belange auszugleichen sind. Die Rechtsverordnung regelt ferner, für welchen Zeitraum die Unabkömmlichstellung ausgesprochen werden kann und welche sachverständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung und Wirtschaft anzuhören sind.

(4) Die Dienstbehörde oder der Arbeitgeber der Reservistin oder des Reservisten ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für die Unabkömmlichstellung unverzüglich der zuständigen Wehersatzbehörde anzuzeigen. Eine Reservistin oder ein Reservist, die oder der in keinem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, hat den Wegfall der Voraussetzungen selbst anzuzeigen.

Unterabschnitt 3

Heranziehungsverfahren

§ 12

Zuständigkeit

Zuständig für die Heranziehung zu Dienstleistungen sind die Wehrrersatzbehörden.

§ 13

Freiwillige Verpflichtung zu Dienstleistungen

(1) Die Erklärung der freiwilligen Verpflichtung zu einer Dienstleistung bedarf der Schriftform. Für Reservedienstleistungen im Ausland nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 ist eine gesonderte Verpflichtungserklärung erforderlich.

(2) Vor Ablauf der Frist für den Widerspruch gegen einen Heranziehungsbescheid oder vor Eintritt der Bedingung nach § 18 kann die abgegebene freiwillige Verpflichtung allgemein oder für den Einzelfall jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Der Widerruf ist schriftlich gegenüber der für die Heranziehung zuständigen Stelle zu erklären.

(3) Nach dem Ablauf der Frist für den Widerspruch gegen einen Heranziehungsbescheid oder nach dem Eintritt der Bedingung nach § 18 ist der Widerruf der Verpflichtungserklärung ausgeschlossen. Bis zum Beginn des Wehrdienstverhältnisses nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Soldatengesetzes kann die oder der Herangezogene jedoch auf Antrag von der Pflicht zur Dienstleistung befreit werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Heranziehung wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 14

Verfahrensvorschriften; Verordnungsermächtigung

(1) Für das Verfahren nach diesem Abschnitt werden keine Kosten erhoben. Notwendige Auslagen sind zu erstatten. Zu den notwendigen Auslagen gehören die Kosten für die Beschaffung von Unterlagen, deren Beibringung der Reservistin oder dem Reservisten aufgegeben wird. Einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer, die oder der nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fällt, wird auch der durch eine angeordnete ärztliche Untersuchung oder eine angeordnete sonstige Vorstellung bei der Wehrrersatzbehörde entstehende Verdienstaufschlag erstattet. Lässt sich eine Reservistin oder ein Reservist, die nicht Arbeitnehmerin oder der nicht Arbeitnehmer ist, während dieser Zeit in seiner beruflichen Tätigkeit vertreten, werden die hierfür notwendigen Aufwendungen erstattet. Das Nähere über die Erstattung von notwendigen Auslagen, Verdienstaufschlag und Vertretungskosten bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

(2) Anträge nach diesem Abschnitt sind schriftlich oder elektronisch zu stellen. Bescheide nach diesem Abschnitt ergehen schriftlich oder in elektronischer Form.

(3) Ein Bescheid, der in Ausführung dieses Abschnittes ergeht, ist zuzustellen. Dies gilt nicht für begünstigende Verwaltungsakte. Ein Heranziehungsbescheid zu Hilfeleistungen im Innern nach § 5 Absatz 2 Nummer 1, zu einer unbefristeten Reservdienstleistung, die auf der Grundlage des § 6 Absatz 4 von der Bundesregierung nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes angeordnet ist oder die als Alarmübung nicht länger als drei Tage dauert, kann auch als gewöhnlicher Standardbrief mit dem Vermerk "Vorrangpost" oder in entsprechender Anwendung des § 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes unmittelbar durch die Truppe zugestellt werden.

§ 15

Ärztliche Untersuchung und Begutachtung; Anhörung

(1) Eine ungediente Person, die sich freiwillig zu Dienstleistungen nach § 4 Absatz 1 verpflichten will, ist vor der Annahme ihrer Verpflichtung auf ihre Dienstfähigkeit ärztlich zu untersuchen.

(2) Eine ungediente Reservistin oder ein ungedienter Reservist, die oder der nicht innerhalb von drei Jahren nach der Untersuchung nach Absatz 1 oder nach einer erneuten ärztlichen Untersuchung oder einer Begutachtung zu einer Dienstleistung herangezogen worden ist, ist vor ihrer oder seiner Heranziehung anzuhören. Sie oder er ist erneut ärztlich zu untersuchen oder zu begutachten, wenn

1. sie oder er dies beantragt,
2. Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes vorliegen oder
3. dies für eine vorgesehene Verwendung erforderlich ist.

Sie oder er hat sich hierzu nach Aufforderung durch die Wehrersatzbehörde begutachten zu lassen oder vorzustellen und ärztlich untersuchen zu lassen. Auf die Untersuchung ist § 17a Absatz 2 bis 4 des Soldatengesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Das Ergebnis der Untersuchung oder Begutachtung und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen sind durch einen schriftlichen Bescheid mitzuteilen. Das gilt auch dann, wenn eine Überprüfung der Dienstfähigkeit auf Antrag (Absatz 2 Satz 2 Nummer 1) ohne ärztliche Untersuchung durchgeführt wird.

(4) Eine Reservistin oder ein Reservist, die oder der bereits in der Bundeswehr gedient hat, wird nach Feststellung ihrer oder seiner Verfügbarkeit durch die Wehrersatzbehörden zu Dienstleistungen herangezogen. Sie oder er ist anzuhören, wenn seit dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst mehr als drei Jahre verstrichen sind. Die Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 16

Heranziehung

(1) Die Heranziehung einer Reservistin oder eines Reservisten erfolgt nach Feststellung ihrer oder seiner Verfügbarkeit durch die Wehrersatzbehörde. Vor der Heranziehung soll die Wehrersatzbehörde den Arbeitgeber anhören. Ort und Zeitpunkt des Dienst Eintritts werden durch Heranziehungsbescheid bekannt gegeben. Im Heranziehungsbescheid ist die Dauer der Dienstleistung anzugeben. Satz 2 gilt nicht für die Heranziehung zum Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall.

(2) Der Heranziehungsbescheid soll grundsätzlich acht Wochen vor dem Beginn der Dienstleistung zugestellt sein.

(3) Die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage des Heranziehungsbescheids beim Arbeitgeber nach § 1 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 des Arbeitsplatzschutzgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Reservistin oder der Reservist hat sich gemäß dem Heranziehungsbescheid zu der Dienstleistung zu stellen.

§ 17

Heranziehung ohne Einhaltung einer Frist

Eine Reservistin oder ein Reservist kann ohne Einhaltung einer Frist herangezogen werden, wenn

1. der Spannungs- oder Verteidigungsfall festgestellt ist,
2. unbefristete Reservedienstleistungen durch die Bundesregierung nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes auf der Grundlage des § 6 Absatz 4 angeordnet sind,
3. das Bundesministerium der Verteidigung oder eine von ihm bestimmte Stelle die Heranziehung anordnet für
 - a) Reservedienstleistungen von kurzer Dauer als Alarmübungen,
 - b) eine nach den Umständen dringend gebotene Erhöhung der personellen Einsatzbereitschaft der Streitkräfte oder
 - c) Hilfeleistungen im Innern nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 oder
4. sie oder er der Heranziehung ohne Einhaltung einer Frist schriftlich oder elektronisch zugestimmt hat.

§ 18

Aufschiebend bedingte Heranziehung

(1) Der Heranziehungsbescheid nach § 16 kann mit einer Bedingung erlassen werden, wonach die Heranziehung davon abhängig ist, dass

1. der Spannungs- oder Verteidigungsfall festgestellt ist,
2. die Bundesregierung nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes unbefristete Reservedienstleistungen auf der Grundlage des § 6 Absatz 4 anordnet,
3. das Bundesministerium der Verteidigung oder eine von ihm bestimmte Stelle die Heranziehung anordnet für
 - a) Reservedienstleistungen von kurzer Dauer als Alarmübungen,
 - b) eine nach den Umständen dringend gebotene Erhöhung der personellen Einsatzbereitschaft der Streitkräfte oder

c) Hilfeleistungen im Innern nach § 5 Absatz 2 Nummer 1.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 wird die Heranziehung mit dem Eintritt der Bedingung wirksam. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 wird sie wirksam, wenn der Reservistin oder dem Reservisten der Eintritt der Bedingung durch das Bundesministerium der Verteidigung oder eine von ihm bestimmte Stelle formlos mitgeteilt wird.

(3) Im Heranziehungsbescheid ist zu bestimmen, dass sich die Reservistin oder der Reservist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 nach Eintritt der Bedingung ohne weitere Aufforderung unverzüglich und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 nach der formlosen Mitteilung des Eintritts der Bedingung unverzüglich bei der angegebenen Einheit oder Dienststelle zu melden hat. Diese Mitteilung gilt mit dem Zugang an die Reservistin oder den Reservisten als bewirkt.

(4) Als Zeitpunkt des Dienst Eintritts ist festzusetzen:

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 der Tag des Eintritts der Bedingung und
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 der Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung.

Unterabschnitt 4

Beendigung der Dienstleistungen; Verlust des Dienstgrades

§ 19

Beendigung der Dienstleistungen

Die Dienstleistungen enden

1. durch Entlassung nach § 20,
2. durch Ablauf der festgesetzten Zeit, wenn der Endzeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist, oder
3. durch Ausschluss nach § 21.

§ 20

Entlassung aus den Dienstleistungen

(1) Die Soldatin oder der Soldat ist mit Ablauf des Monats, in dem sie oder er das nach § 4 Absatz 4 bis 6 festgesetzte Höchstalter für eine Heranziehung erreicht hat aus der Dienstleistung entlassen.

(2) Die Soldatin oder der Soldat ist zu entlassen, wenn

1. die für die Dienstleistung festgesetzte Zeit abgelaufen ist, es sei denn, durch die Bundesregierung sind nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes auf Grundlage des § 6 Absatz 4 unbefristete Reservedienstleistungen angeordnet worden oder der Spannungsfall ist festgestellt oder der Verteidigungsfall ist verkündet oder eingetreten,

2. die Anordnung unbefristeter Reservedienstleistungen nach § 6 Absatz 4 aufgehoben wird, es sei denn, dass der Spannungsfall festgestellt oder der Verteidigungsfall verkündet oder eingetreten ist,
3. ihre oder seine Verwendung während des Spannungs- oder Verteidigungsfalles endet,
4. der Heranziehungsbescheid aufgehoben wird, eine zwingende Dienstleistungsausnahme vorliegt, in den Fällen des § 9 erst nach Befreiung durch das Karrierecenter der Bundeswehr, oder wenn innerhalb des ersten Monats der Dienstleistung im Rahmen der Einstellungsuntersuchung festgestellt wird, dass die Soldatin oder der Soldat wegen einer Gesundheitsstörung dauernd oder voraussichtlich für einen Zeitraum von mehr als einem Monat, bei kürzerer Verwendung für den Zeitraum dieser Verwendung, vorübergehend zur Erfüllung ihrer oder seiner Dienstpflichten unfähig ist,
5. nach ihrem oder seinem bisherigen Verhalten durch ihr oder sein Verbleiben in der Bundeswehr die militärische Ordnung oder die Sicherheit der Truppe ernstlich gefährdet würde,
6. die Voraussetzungen des § 46 Absatz 2a des Soldatengesetzes vorliegen,
7. sie oder er als Kriegsdienstverweigerin oder Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist,
8. sie oder er der Aufstellung für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zugestimmt hat,
9. sie oder er nach § 11 unabhkömmlich gestellt ist,
10. der mit der Dienstleistung verfolgte Zweck entfallen ist und eine andere Verwendung der Soldatin oder des Soldaten nicht erfolgen kann,
11. sie oder er dienstunfähig ist oder die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb der Wehrdienstzeit nicht zu erwarten ist, wobei § 44 Absatz 4 Satz 1 und 3 des Soldatengesetzes entsprechend gilt, oder
12. sie oder er nach § 10 Absatz 6 zurückgestellt ist.

(3) Die Soldatin oder der Soldat kann entlassen werden, wenn

1. das Verbleiben in der Bundeswehr für sie oder ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde und sie oder er die Entlassung beantragt hat,
2. gegen sie oder ihn auf Freiheitsstrafe oder Strafrest von drei Monaten oder mehr oder auf eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe erkannt ist,
3. die Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung widerrufen wird, oder
4. die Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz ergibt, dass er oder sie eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nicht oder nicht mehr ausüben kann.

(4) Die Entlassung wird von der Stelle verfügt, die nach § 4 Absatz 2 des Soldatengesetzes für die Ernennung der Soldatin oder des Soldaten zuständig wäre.

(5) Wer sich schuldhaft von der Truppe oder der Dienststelle fernhält, gilt mit dem Tag als entlassen, an dem sie oder er hätte entlassen werden müssen, wenn sie oder er Dienst geleistet hätte.

(6) Ist eine Soldatin oder ein Soldat im Entlassungszeitpunkt wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen, so ist die Entlassung bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustandes folgenden Monats hinauszuschieben.

(7) Befindet sich eine Soldatin oder ein Soldat im Entlassungszeitpunkt in stationärer truppenärztlicher Behandlung, endet der Wehrdienst, zu dem sie oder er herangezogen wurde, wenn

1. die stationäre truppenärztliche Behandlung beendet ist, spätestens jedoch drei Monate nach dem Entlassungszeitpunkt, oder
2. sie oder er innerhalb der drei Monate nach Nummer 1 schriftlich erklärt, mit der Fortsetzung des Wehrdienstverhältnisses nicht einverstanden zu sein, mit dem Tag der Abgabe der Erklärung.

§ 21

Ausschluss von Dienstleistungen und Verlust des Dienstgrades

(1) Eine Soldatin oder ein Soldat ist von Dienstleistungen ausgeschlossen, wenn gegen sie oder ihn durch ein deutsches Gericht auf die in § 38 Absatz 1 des Soldatengesetzes bezeichneten Strafen, Nebenfolgen oder Maßregeln erkannt worden ist. Sie oder er verliert den Dienstgrad. Dies gilt auch, wenn sie oder er wegen schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten nach § 20 Absatz 2 Nummer 5 oder 6 entlassen worden ist.

(2) Wird ein Urteil mit der Folge des Dienstgradverlustes nach Absatz 1 Satz 2 im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das diese Folgen nicht hat, so gilt der Verlust des Dienstgrades als nicht eingetreten.

(3) Eine Reservistin oder ein Reservist verliert den Dienstgrad, wenn sie oder er als Kriegsdienstverweigerin oder Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden ist, im Fall der Entlassung nach § 20 Absatz 2 Nummer 7 mit Beendigung des Wehrdienstverhältnisses.

(4) Eine Reservistin oder ein Reservist verliert den Dienstgrad auch, wenn gegen sie oder ihn durch ein deutsches Gericht auf eine der in § 38 Absatz 1 des Soldatengesetzes bezeichneten Strafen, Maßregeln und Nebenfolgen erkannt worden ist. Die §§ 53 und 57 des Soldatengesetzes bleiben unberührt.

Unterabschnitt 5

Überwachung und Durchsetzung der Dienstleistungspflicht

§ 22

Dienstleistungsüberwachung; Datenabruf

(1) Der Dienstleistungsüberwachung unterliegt, wer nach § 4 Absatz 2 bis 6 zu Dienstleistungen herangezogen werden kann.

(2) Der Dienstleistungsüberwachung unterliegt nicht, wer

1. dauerhaft nicht dienstfähig nach § 7 ist,
2. von Dienstleistungen nach § 8 dauerhaft ausgeschlossen ist,
3. von Dienstleistungen nach § 9 befreit ist oder
4. als Kriegsdienstverweigerin oder Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist.

(3) Die Wehersatzbehörden dürfen zum Zweck der Dienstleistungsüberwachung im automatisierten Abrufverfahren nach den §§ 34a und 38 des Bundesmeldegesetzes die in § 15 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes genannten Daten abrufen und weiterverarbeiten. Im Fall der Unmöglichkeit des Datenabrufs ist § 34 Absatz 2 Satz 5 des Bundesmeldegesetzes entsprechend anzuwenden. Soweit es für die Kontaktpflege im Rahmen der Dienstleistungsüberwachung erforderlich ist, dürfen die Wehersatzbehörden der Dienststelle, bei der eine Reservistin oder ein Reservist beordert ist, folgende Daten zur Person übermitteln:

1. Familienname,
2. Vornamen und
3. letzte bekannte Anschrift.

§ 23

Pflichten während der Dienstleistungsüberwachung

- (1) Während der Dienstleistungsüberwachung hat die Reservistin oder der Reservist
1. der Wehersatzbehörde jede Änderung der Wohnung innerhalb von zwei Wochen zu melden,
 2. Vorsorge zu treffen, dass Mitteilungen der Wehersatzbehörde sie oder ihn unverzüglich erreichen,
 3. sich auf Aufforderung der Wehersatzbehörde persönlich zu melden,
 4. ausgehändigte Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände ohne Entschädigung jederzeit erreichbar sorgfältig aufzubewahren und zu pflegen, sie nicht ohne Erlaubnis außerhalb des Wehrdienstes zu verwenden, ihre missbräuchliche Benutzung durch Dritte auszuschließen, den Weisungen zur Behandlung der Gegenstände nachzukommen, sie der zuständigen Dienststelle auf Aufforderung vorzulegen oder zurückzugeben und Schäden an ihr sowie ihre Verluste unverzüglich der Wehersatzbehörde zu melden,
 5. sich im Fall einer Zurückstellung nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten und nach erneuter Anhörung ärztlich untersuchen oder begutachten zu lassen,
 6. sich auf Aufforderung der Wehersatzbehörde einer unterstützten Verfassungstreueprüfung nach dem Bundeswehr-Schutz-Gesetz zu unterziehen, für die es einer Zustimmung der Reservistin oder des Reservisten nicht bedarf,
 7. sich auf Aufforderung der Wehersatzbehörde im Hinblick auf eine für sie oder ihn vorgesehene sicherheitsempfindliche Tätigkeit in der Bundeswehr einer erstmaligen Sicherheitsüberprüfung und weiteren Sicherheitsüberprüfungen nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz zu unterziehen, für die es einer Zustimmung der Reservistin oder des Reservisten nicht bedarf.

(2) Während der Dienstleistungsüberwachung hat die Reservistin oder der Reservist der Wehersatzbehörde unverzüglich schriftlich, elektronisch oder mündlich zu melden:

1. den Eintritt von Tatsachen, die eine Dienstleistungsausnahme nach den §§ 7 bis 9 begründen,
2. den Eintritt von Tatsachen, die eine vorübergehende Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten von voraussichtlich mindestens neun Monaten begründen,
3. auf Aufforderung Erkrankungen und Verletzungen sowie Verschlimmerungen von Erkrankungen und Verletzungen seit der Untersuchung oder Begutachtung nach § 15, der Prüfung der Verfügbarkeit oder der Entlassungsuntersuchung, die für die Dienstfähigkeit von Belang sind,
4. den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen für eine Zurückstellung,
5. den Abschluss und einen Wechsel der beruflichen Ausbildung, einen Wechsel des Berufes sowie eine weitergehende berufliche Qualifikation; hierüber in ihrem oder seinem Besitz befindliche Nachweise hat die Reservistin oder der Reservist auf Aufforderung unverzüglich vorzulegen.

§ 24

Haftung für Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände

Die Reservistin oder der Reservist hat Geldersatz zu leisten, wenn sie oder er die Pflicht, die ihr oder ihm ausgehändigten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sorgfältig aufzubewahren und zu pflegen, grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt und dadurch ein Schaden entsteht. Die Schadensersatzansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die zuständigen Behörden von dem Schaden Kenntnis erlangen, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der schädigenden Handlung an.

§ 25

Register für der Dienstleistungsüberwachung unterliegende Personen

(1) Zur Aktualisierung der für die Zwecke der Dienstleistungsüberwachung nach § 22 Absatz 1 und 2 aus den Melderegistern abgerufenen Daten führt das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr ein Register.

(2) In dem Register werden folgende personenbezogene Daten der Person, die der Dienstleistungsüberwachung unterliegt, gespeichert:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Tag und Ort der Geburt,

6. Geschlecht,
7. Staatsangehörigkeiten,
8. gegenwärtige oder letzte Anschrift,
9. Tag des Einzugs und des Auszugs sowie
10. Sterbetag.

(3) Hinsichtlich der datenverarbeitenden Regelungen zu Abruf- und Zugriffsrechten, zu Speicher- und Löschfristen sowie zu technisch-organisatorischen Maßnahmen sind § 29b Absatz 5 Satz 1 sowie die §§ 29d und 29e des Soldatengesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 26

Aufenthaltsfeststellungsverfahren

(1) Kann die für die Dienstleistungsüberwachung zuständige Wehersatzbehörde (ausschreibende Behörde) den ständigen Aufenthaltsort einer Reservistin oder eines Reservisten nicht feststellen, so übermittelt sie dem Bundesverwaltungsamt zum Zweck der Feststellung des Aufenthaltsortes folgende Daten zur Person:

1. Familiennamen, frühere Namen, Vornamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. letzte, der ausschreibenden Behörde bekannte Anschrift und
4. das Geschäftszeichen.

Das Bundesverwaltungsamt hat diese Daten jeweils unter Angabe der ausschreibenden Behörde zu speichern.

(2) Das Bundesverwaltungsamt hat die Daten zu dem in Absatz 1 genannten Zweck in regelmäßigen Abständen in einer Datei zusammengefasst folgenden Stellen zu übermitteln:

1. den Wehersatzbehörden,
2. dem Auswärtigen Amt,
3. den Behörden, die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständig sind.

Die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Stellen dürfen die Daten zu dem Zweck, zu dem sie übermittelt worden sind, verarbeiten. Wird diesen Stellen der Aufenthaltsort einer Reservistin oder eines Reservisten bekannt, haben sie ihn der ausschreibenden Behörde mitzuteilen, soweit keine besonderen Verwendungsregelungen entgegenstehen. Sodann löschen sie unverzüglich die ihnen vom Bundesverwaltungsamt übermittelten personenbezogenen Daten. Die ausschreibende Behörde unterrichtet das Bundesverwaltungsamt sowie die übrigen Stellen nach Satz 1 darüber, dass der Aufenthaltsort festgestellt worden und eine weitere Speicherung nicht mehr erforderlich ist. Diese Stellen haben die personenbezogenen Daten nach der Unterrichtung zu löschen.

(3) Die ausschreibende Behörde unterrichtet das Bundesverwaltungsamt rechtzeitig, wenn für eine Reservistin oder einen Reservisten die Dienstleistungspflicht nach § 4 Absatz 2 endet. Das Bundesverwaltungsamt hat die personenbezogenen Daten spätestens mit Ende der Dienstleistungspflicht zu löschen; gleiches gilt für die übrigen Stellen nach Absatz 2 Satz 1, die durch das Bundesverwaltungsamt über das Ende der Dienstleistungspflicht unverzüglich zu unterrichten sind.

(4) Sobald das Bundesverwaltungsamt eine Datei nach Absatz 2 Satz 1 übermittelt, haben die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Stellen die ihnen zuvor übermittelte Datei zu löschen.

Unterabschnitt 6

Verhältnis zur Wehrpflicht; Rechtsschutz

§ 27

Konkurrenzregelung

(1) Für Wehrpflichtige nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes ist im Spannungs- oder Verteidigungsfall das Wehrpflichtgesetz vorrangig anzuwenden.

(2) Die Vorschriften über Dienstleistungspflichten nach Abschnitt 2 gelten nicht für Personen, die bis zum 30. Juni 2011 ausschließlich Grundwehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz geleistet haben. Diese können nur aufgrund freiwilliger Verpflichtung zu Reservedienstleistungen nach Abschnitt 2 herangezogen werden.

(3) Die Vorschriften über die verpflichtende Heranziehung zu Reservedienstleistungen nach § 5 gelten nicht für Reservistinnen und Reservisten, die sich vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] zu einem Freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement verpflichtet haben.

§ 28

Besondere Vorschriften für das Vorverfahren

(1) Der Widerspruch gegen Verwaltungsakte, die aufgrund des Abschnitts 2 durch die Wehrrersatzbehörden ergehen, ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

(2) Über den Widerspruch gegen den Heranziehungsbescheid nach § 16 Absatz 1, den Widerspruch gegen die Aufhebung eines Heranziehungsbescheides sowie den Widerspruch gegen den Untersuchungsbescheid nach § 15 Absatz 3 entscheidet das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr. Widersprüche nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 29

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts

Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung sowie die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17a Absatz 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg ist § 17a Absatz 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 30

Besondere Vorschriften für die Anfechtungsklage

Die Anfechtungsklage gegen den Bescheid nach § 15 Absatz 3, die Anfechtungsklage gegen den Heranziehungsbescheid nach § 16 Absatz 1 und die Anfechtungsklage gegen die Aufhebung des Heranziehungsbescheides haben keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen. Vor der Anordnung ist das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr anzuhören.

A b s c h n i t t 3

R e s e r v e w e h r d i e n s t v e r h ä l t n i s

§ 31

Reservewehrdienstverhältnis

Eine Reservistin oder ein Reservist, die oder der sich freiwillig verpflichtet hat, ehrenamtlich eine Funktion in der Reserveorganisation der Bundeswehr wahrzunehmen, kann längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem sie oder er 65 Jahre alt wird, in ein Wehrdienstverhältnis nach diesem Abschnitt (Reservewehrdienstverhältnis) berufen werden. Die Regelungen zur Begründung anderer Wehrdienstverhältnisse bleiben im Übrigen unberührt, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 32

Begründung und Beginn des Reservewehrdienstverhältnisses

(1) Für die Berufung in ein Reservewehrdienstverhältnis gelten die Vorschriften über die Berufung in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit entsprechend mit der Maßgabe, dass die Ernennungsurkunde anstelle der Wörter „in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit“ oder „in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit“ die Wörter „in ein Reservewehrdienstverhältnis“ sowie die Angabe der Berufungsdauer enthält.

(2) Das Reservewehrdienstverhältnis beginnt mit der Ernennung.

§ 33

Diensteid

Bei der Berufung in ein Reservewehrdienstverhältnis ist ein Diensteid nach § 9 Absatz 1 des Soldatengesetzes zu leisten.

§ 34

Sachmittel und Entschädigungen

(1) Für die Wahrnehmung des Ehrenamts erforderliche Sachmittel und Dienstkleidung können unentgeltlich bereitgestellt werden.

(2) Soweit der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt, können gewährt werden

1. für den zeitlichen Aufwand der Soldatin oder des Soldaten eine Entschädigung von bis zu 160 Euro je Kalendermonat und
2. Aufwandsentschädigungen, soweit aus dem Reservewehrdienstverhältnis finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme der Soldatin oder dem Soldaten nicht zugemutet werden kann.

Pauschale Aufwandsentschädigungen nach Satz 1 Nummer 2 sind nur zulässig, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe funktionsbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen.

(3) Entschädigungen nach Absatz 2 Nummer 1 und pauschale Aufwandsentschädigungen nach Absatz 2 Nummer 2 legt das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern fest.

§ 35

Aktivierung für eine Dienstleistung nach § 4

(1) Eine Soldatin oder ein Soldat im Reservewehrdienstverhältnis kann für eine in § 4 genannte Dienstleistung aktiviert werden, wenn sie oder er über das Ehrenamt hinausgehende oder andersartige militärische Aufgaben wahrnehmen soll. Sie oder er soll aktiviert werden, wenn

1. das Reservewehrdienstverhältnis für eine Führungsfunktion in der Reserveorganisation der Bundeswehr begründet wird und andere Reservistinnen und Reservisten in einem Unterstellungsverhältnis zu ihr oder ihm zu einer Dienstleistung nach § 4 herangezogen werden oder
2. sie oder er in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht und während der Arbeits- oder Dienstzeit dienstliche Aufgaben der Streitkräfte wahrnehmen oder an militärischen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen soll.

(2) Für die Aktivierung gelten die Vorschriften über die Heranziehung zu einer Dienstleistung nach Abschnitt 2 entsprechend.

(3) Die Aktivierung erfolgt durch

1. die Wehrrersatzbehörden oder
2. die Kommandobehörden bei Soldatinnen und Soldaten, die für eine Funktion in deren Kommandobereich in ein Reservewehrdienstverhältnis berufen worden sind, jedoch nur für Dienstleistungen im Sinne des § 5 Absatz 2 Nummer 1.

(4) Für die Dauer der Aktivierung gelten die aktivierten Soldatinnen und Soldaten im Reservewehrdienstverhältnis als Soldatinnen und Soldaten, die eine Reservedienstleistung nach § 5 erbringen.

(5) Während einer Aktivierung werden keine Leistungen nach § 34 gewährt. Soweit solche Leistungen im Voraus gewährt worden sind, gilt § 12 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

§ 36

Zuziehung zu dienstlichen Veranstaltungen

Eine Soldatin oder ein Soldat im Reservewehrdienstverhältnis kann entsprechend § 81 des Soldatengesetzes zu dienstlichen Veranstaltungen zugezogen werden.

§ 37

Benachteiligungsverbot

Für die in ein Reservewehrdienstverhältnis Berufenen gelten die §§ 5 und 9 Absatz 7 des Arbeitsplatzschutzgesetzes entsprechend.

§ 38

Versorgung

Erleidet eine Soldatin oder ein Soldat im Reservewehrdienstverhältnis bei der Verrichtung des Wehrdienstes eine gesundheitliche Schädigung, richtet sich die Versorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz und dem Soldatenentschädigungsgesetz.

§ 39

Beendigungsgründe

Ein Reservewehrdienstverhältnis endet

1. mit dem Ablauf der Zeit, für welche das Reservewehrdienstverhältnis begründet worden ist,
2. durch Umwandlung in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit, eines Soldaten auf Zeit, einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten,
3. im Spannungs- oder Verteidigungsfall durch Heranziehung oder Einberufung zu einem unbefristeten Wehrdienst,

4. durch den Verlust der Rechtsstellung einer Soldatin oder eines Soldaten im Reservewehrdienstverhältnis entsprechend § 48 des Soldatengesetzes oder
5. durch Entlassung nach § 40.

§ 40

Entlassung

(1) Eine Soldatin oder ein Soldat ist mit Ablauf des Monats, in dem sie oder er 65 Jahre alt wird, aus dem Reservewehrdienstverhältnis entlassen.

(2) § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 7, 8 und Absatz 2a des Soldatengesetzes gilt entsprechend.

(3) Aus dem Reservewehrdienstverhältnis ist zu entlassen, wer

1. dienstunfähig ist oder
2. aus persönlichen oder familiären Gründen nicht in der Lage ist, die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen.

(4) Aus dem Reservewehrdienstverhältnis soll entlassen werden, wer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat. Das Bundesministerium der Verteidigung kann Ausnahmen zulassen, wenn dafür ein dienstliches Bedürfnis besteht.

(5) Eine Soldatin oder ein Soldat kann aus dem Reservewehrdienstverhältnis entlassen werden, wenn

1. sie oder er Dienstpflichten schuldhaft verletzt und ihr oder sein Verbleib im Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr gefährden könnte,
2. sie oder er die mit der übertragenen Funktion verbundenen Anforderungen nicht erfüllt oder
3. ihre oder seine Funktion in der Reserveorganisation der Bundeswehr wegfällt.

(6) Eine Soldatin oder ein Soldat im Reservewehrdienstverhältnis kann jederzeit die Entlassung verlangen. Soweit sie oder er für eine in § 4 genannte Dienstleistung aktiviert worden ist, erfolgt die Entlassung zu dem Zeitpunkt, der sich bei entsprechender Anwendung des § 20 ergibt. Vor dem Beginn einer solchen Dienstleistung gilt § 13 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(7) Die Entlassung wird von der Stelle verfügt, die für die Berufung in das Reservewehrdienstverhältnis zuständig ist. Außer in den Fällen des Absatzes 5 Nummer 1 ist die Entlassungsverfügung spätestens einen Monat vor dem Entlassungstag zuzustellen.

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

§ 41

Unbefristete Reservedienstleistungen, Spannungs- oder Verteidigungsfall

(1) Sind unbefristete Reservedienstleistungen durch die Bundesregierung nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes auf der Grundlage des § 6 Absatz 4 angeordnet worden, so

1. können Zurückstellungen nach § 10 Absatz 2 bis 4 widerrufen werden, es sei denn, dass die Heranziehung zum Wehrdienst für die Reservistin oder den Reservisten eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
2. ist § 13 Absatz 3 Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Heranziehung eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
3. hat der Widerspruch gegen den Bescheid nach § 15 Absatz 3 keine aufschiebende Wirkung;
4. ist bei der Heranziehung einer Reservistin oder eines Reservisten, die oder der bereits in den Streitkräften gedient hat, § 15 Absatz 2 bis 4 nicht anzuwenden; als Untersuchung gilt die Einstellungsuntersuchung;
5. hat eine Reservistin oder ein Reservist auf Anordnung der Bundesregierung
 - a) die Genehmigung des zuständigen Karrierecenters der Bundeswehr einzuholen, wenn sie oder er die Bundesrepublik Deutschland verlassen will,
 - b) unverzüglich in die Bundesrepublik Deutschland zurückzukehren, wenn sie oder er sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhält, und sich beim zuständigen oder nächsten Karrierecenter der Bundeswehr zu melden.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für Personen, die

1. ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben,
2. außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei einer deutschen Dienststelle oder einer über- oder zwischenstaatlichen Organisation beschäftigt sind, oder
3. mit Genehmigung einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle
 - a) sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder
 - b) die Bundesrepublik Deutschland verlassen.

(3) Im Spannungs- oder Verteidigungsfall gelten Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 und Folgendes:

1. eine Änderung der Wohnung ist innerhalb von 48 Stunden der Wehrrersatzbehörde zu melden;

2. § 8 gilt mit der Maßgabe, dass die verhängte Freiheitsstrafe wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat, Gefährdung der äußeren Sicherheit oder Volksverhetzung strafbar ist, mindestens sechs Monate beträgt;
3. eine Zurückstellung nach § 10 Absatz 2, 4, 5 oder 6 wird unwirksam, und eine Zurückstellung nach § 10 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn die Heranziehung zum Wehrdienst für die Reservistin oder den Reservisten eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
4. Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine Zurückstellung nach § 10 Absatz 2 vorliegen, werden auf Antrag zum Sanitätsdienst herangezogen;
5. wer sich zum freiwilligen Eintritt in die Bundeswehr meldet, kann von einer Bataillonskommandeurin oder einem Bataillonskommandeur oder einer Offizierin oder einem Offizier von dieser Dienststellung an aufwärts oder von einer Offizierin oder einem Offizier in entsprechender Dienststellung zum Wehrdienst mit dem untersten Mannschaftsdienstgrad oder mit dem zuletzt in der Bundeswehr erreichten Dienstgrad herangezogen werden, wenn die Heranziehung durch das Karrierecenter der Bundeswehr nicht möglich ist;
6. § 20 Absatz 3 Nummer 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Verbleiben in der Bundeswehr eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

§ 42

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 3, sich nicht oder nicht rechtzeitig begutachten lässt oder vorstellt und untersuchen lässt,
2. entgegen § 23 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1, 2 oder 3 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
3. entgegen § 23 Absatz 1 Nummer 2 Vorsorge nicht trifft,
4. entgegen § 23 Absatz 1 Nummer 3 sich nicht oder nicht rechtzeitig meldet,
5. entgegen § 23 Absatz 1 Nummer 6 oder 7 sich einer dort genannten Prüfung oder Überprüfung nicht oder nicht rechtzeitig unterzieht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Karrierecenter der Bundeswehr.

§ 43

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), und der

Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 2

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 und 3 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die §§ 3 bis 50 und 52 gelten im Spannungs- oder Verteidigungsfall.

(3) Außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalls gelten § 3 Absatz 1 und 3 bis 5, sowie die §§ 8a bis 20b, 25, 32 bis 35, § 44 Absatz 1, §§ 45 und 50.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 13

Unabkömmlichstellung; Verordnungsermächtigung“.

b) Nach Absatz 2 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„In der Rechtsverordnung können Vorgaben für Dienstherrn und Arbeitgeber sowie Auskunftspflichten zur Gewährleistung des Verfahrens geregelt werden.“

3. In § 51 wird die Angabe „, der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes)“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes

Das Kriegsdienstverweigerungsgesetz vom 9. August 2003 (BGBl. I S. 1593), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Antrag ungedienter Personen ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zu stellen. Der Antrag gedienter Personen ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Karrierecenter der Bundeswehr zu stellen. Jeder Antrag muss die folgenden Angaben enthalten:

1. Vor- und Nachname,
2. Geburtsort,
3. Geburtsdatum,
4. Staatsangehörigkeit sowie
5. Anschrift.

Die Richtigkeit dieser erhobenen Daten kann durch Vorlage eines Ausweises im Sinne des § 2 Absatz 1 des Personalausweisgesetzes oder abweichend davon durch eine Kopie hiervon überprüft werden. Der Antrag muss die Berufung auf das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes enthalten. Ein vollständiger tabellarischer Lebenslauf und eine persönliche ausführliche Darstellung der Beweggründe für die Gewissensentscheidung sind dem Antrag beizufügen.“

2. In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“ durch die Angabe „Die nach Absatz 2 zuständige Stelle“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 31b wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 31c Zuschuss zum Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse C oder C1“.
 - b) Die Angabe zum Dritten Abschnitt und Vierten Abschnitt wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Dritter Abschnitt

Freiwilliger Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement

- § 58 Voraussetzungen, Dauer und Hindernisse
- § 59 Verwendung und Löschung von Daten bei der Übersendung von Informationsmaterial
- § 60 Beratung und Untersuchung
- § 61 Verpflichtung
- § 62 Status
- § 63 Dienstantritt
- § 64 Form der Beförderung

- § 65 Beendigungsgründe
- § 66 Entlassung aus dem freiwilligen Wehrdienst nach § 58
- § 67 Ausschluss vom freiwilligen Wehrdienst nach § 58 und Verlust des Dienstgrades
- § 68 Freiwillige Bereitschaftserklärung; Datenverarbeitung

Vierter Abschnitt

Sondervorschriften für weitere Wehrdienstverhältnisse

- § 69 Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz
- § 70 Dienstleistungen nach dem Reservistengesetz
- § 71 Reservewehrdienstverhältnis
- § 72 (weggefallen)
- § 73 (weggefallen)
- § 74 (weggefallen)
- § 75 (weggefallen)
- § 76 (weggefallen)
- § 77 (weggefallen)
- § 78 (weggefallen)
- § 79 (weggefallen)
- § 80 (weggefallen)“.

- c) Die Angabe zum Sechsten Abschnitt wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Sechster Abschnitt

Rechtsschutz

- § 82 Zuständigkeiten
- §83 (weggefallen)
- § 84 (weggefallen)
- § 85 (weggefallen)“.

- d) Die Angabe zur Überschrift des Siebten Abschnitts wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Siebter Abschnitt

Sonderregelungen, Übergangs- und Schlussvorschriften“.

- e) Die Angabe zu § 86 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 86 (weggefallen)“.

f) Die Angabe zu § 98 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 98 (weggefallen)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Soldat ist, wer in einem Wehrdienstverhältnis steht. Staat und Soldaten sind durch gegenseitige Treue miteinander verbunden.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 2 bis 4.

3. § 2 Absatz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. bei einem Soldaten, der nach dem Wehrpflichtgesetz einberufen oder nach dem Reservistengesetz zur Dienstleistung herangezogen wird, mit dem Zeitpunkt, der im Einberufungsbescheid oder im Heranziehungsbescheid für den Diensteantritt festgesetzt wird,“.

4. § 20 Absatz 8 wird durch den folgenden Absatz 8 ersetzt:

„(8) Einem Soldaten, der freiwilligen Wehrdienst nach § 58 oder Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes leistet, darf die Ausübung einer Nebentätigkeit nur untersagt werden, wenn sie seine Dienstfähigkeit gefährdet oder den dienstlichen Erfordernissen zuwiderläuft. Gleiches gilt bei einem Soldaten, der zu einer Dienstleistung nach dem Reservistengesetz herangezogen worden ist.“

5. Nach § 28 Absatz 7 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Der Anspruch auf Elternzeit gilt nicht für ein Wehrdienstverhältnis nach Abschnitt 2 des Reservistengesetzes.“

6. § 29 wird durch den folgenden § 29 ersetzt:

„§ 29

Personalakte

(1) Über jeden Soldaten ist eine Personalakte zu führen.

(2) Sie ist vertraulich zu behandeln und durch technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen.

(3) Sofern in den §§ 29a bis 29e nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 106 bis 112, 113 Absatz 2 bis 4 und § 114 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend. § 112 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes gilt mit der Maßgabe, dass § 8 der Wehrdisziplinarordnung an die Stelle des § 16 Absatz 3 und 4 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes tritt, und § 112 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes gilt mit der Maßgabe, dass § 8 der Wehrdisziplinarordnung vorrangig anzuwenden ist.“

7. § 29d Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Das Institut für Präventivmedizin der Bundeswehr führt

1. die Gesundheitsgrundakte ab dem Ende des Wehrdienstverhältnisses und
2. die Gesundheitsteilakten ab
 - a) dem fünften Jahr nach der letzten Eintragung,
 - b) dem Ende des Wehrdienstverhältnisses oder
 - c) der Außerdienststellung der aktenführenden Sanitätseinrichtung,

je nachdem, welche Voraussetzung zuerst erfüllt ist. Nummer 2 Buchstabe a und b gilt nicht für einen Soldaten, der nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst zu Dienstleistungen nach dem Reservistengesetz herangezogen werden kann. Dessen Gesundheitsakten und Gesundheitsteilakten werden von den in Absatz 3 genannten Stellen geführt.“

8. § 29e Absatz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. bei den übrigen Reservisten bis zum Ende des Jahres, in dem sie 65 Jahre alt geworden sind oder ihre Dienstleistungspflicht nach Abschnitt 2 des Reservistengesetzes endet,“.

9. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Er hat auch für das Wohl des Soldaten zu sorgen, der freiwilligen Wehrdienst nach § 58 oder Wehrdienst nach Maßgabe des § 81, des Wehrpflichtgesetzes oder des Reservistengesetzes leistet; die Fürsorge für die Familie des Soldaten während des Wehrdienstes und seine Eingliederung in das Berufsleben nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst werden gesetzlich geregelt.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 80 des Bundesbeamtengesetzes und die Bundesbeihilfeverordnung“ durch die Angabe „Die §§ 80 und 80a des Bundesbeamtengesetzes sowie die Bundesbeihilfeverordnung“ ersetzt.

10. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Vor Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 eingefügt:

„(1) In das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten kann berufen werden, wer sich freiwillig verpflichtet, auf Lebenszeit Wehrdienst zu leisten. In das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit kann berufen werden, wer sich freiwillig verpflichtet, für begrenzte Zeit Wehrdienst zu leisten.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu den Absätzen 2 bis 4.

11. In § 51 Absatz 6 und § 54 Absatz 4 wird jeweils die Angabe „Dienstleistungen nach § 60“ durch die Angabe „Dienstleistungen nach dem Reservistengesetz“ ersetzt.

12. Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Dritter Abschnitt

Freiwilliger Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement“.

13. Im Dritten Abschnitt werden die Unterabschnitte 1 und 2 gestrichen.
14. Im Dritten Abschnitt wird die Überschrift des Unterabschnitts 3 gestrichen.
15. § 58b wird zu § 58 und die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 58

Voraussetzungen, Dauer und Hindernisse“.

16. Der bisherige § 58c wird zu § 59.
17. § 58d wird zu § 60 und in den Absätzen 1 und 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „freiwilligen Wehrdienst nach § 58b“ durch die Angabe „freiwilligen Wehrdienst nach § 58“ ersetzt.
18. § 58e wird zu § 61 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Verpflichtungserklärung nach § 58 Absatz 1 bedarf der Schriftform. Für eine Verwendung im Ausland ist eine gesonderte schriftliche Verpflichtungserklärung erforderlich.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „besondere Verwendung im Ausland“ durch die Angabe „Verwendung im Ausland“ ersetzt.
19. § 58f wird zu § 62 und die Angabe „freiwilligen Wehrdienst nach § 58b“ wird durch die Angabe „freiwilligen Wehrdienst nach § 58“ ersetzt.
20. § 58g wird zu § 63 und in Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „freiwilligen Wehrdienst nach § 58b“ wird durch die Angabe „freiwilligen Wehrdienst nach § 58“ ersetzt.
21. Die §§ 58h und 58i werden gestrichen.
22. Nach § 63 werden die folgenden §§ 64 bis 68 eingefügt:

„§ 64

Form der Beförderung

Die Beförderung eines Soldaten, der freiwilligen Wehrdienst nach § 58 leistet, wird mit der dienstlichen Bekanntgabe an den Soldaten, jedoch nicht vor dem in der Ernennungsurkunde bestimmten Tag wirksam. § 42 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 65

Beendigungsgründe

(1) Der freiwillige Wehrdienst nach § 58 endet durch Ablauf der festgesetzten Dienstzeit, wenn der Endzeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist.

(2) Er endet ferner durch

1. Entlassung nach § 66 oder
2. Ausschluss nach § 67.

§ 66

Entlassung aus dem freiwilligen Wehrdienst nach § 58

(1) Ein Soldat ist entlassen, wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert. Das Bundesministerium der Verteidigung entscheidet darüber, ob diese Voraussetzung vorliegt, und stellt den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses fest.

(2) Ein Soldat ist zu entlassen, wenn

1. die festgesetzte Dienstzeit abgelaufen ist, es sei denn, unbefristete Reservedienstleistungen nach § 6 Absatz 4 des Reservistengesetzes sind angeordnet worden oder der Spannungs- oder Verteidigungsfall ist eingetreten,
2. die Anordnung unbefristeter Reservedienstleistungen nach § 6 Absatz 4 des Reservistengesetzes aufgehoben wird, es sei denn, dass der Spannungs- oder Verteidigungsfall eingetreten ist,
3. seine Verwendung während des Spannungs- oder Verteidigungsfalles endet,
4. in seiner Person Umstände vorliegen, die für Reservisten eine zwingende Dienstleistungsausnahme nach den §§ 7 bis 11 des Reservistengesetzes begründen würden,
5. innerhalb des ersten Monats im Rahmen der Einstellungsuntersuchung festgestellt wird, dass der Soldat wegen einer Gesundheitsstörung dauernd oder voraussichtlich für einen Zeitraum von mehr als einem Monat vorübergehend zur Erfüllung seiner Dienstpflichten unfähig ist,
6. nach seinem bisherigen Verhalten durch sein Verbleiben in der Bundeswehr die militärische Ordnung oder die Sicherheit der Truppe ernstlich gefährdet würde,
7. bei ihm die Voraussetzungen des § 46 Absatz 2a vorliegen,
8. er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist,
9. er seiner Aufstellung für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zugestimmt hat, oder

10. er dienstunfähig ist oder die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb der Wehrdienstzeit nicht zu erwarten ist, wobei § 44 Absatz 4 Satz 1 und 3 entsprechend gilt.

(3) Ein Soldat kann entlassen werden, wenn

1. das Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde und er seine Entlassung beantragt hat,
2. gegen ihn auf Freiheitsstrafe oder Strafarrest von drei Monaten oder mehr oder auf eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe erkannt ist,
3. die Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung widerrufen wird oder
4. einem Antrag nach § 61 Absatz 3 stattgegeben worden ist und eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist.

(4) Während der Probezeit kann der Soldat zum 15. oder zum Letzten eines Monats entlassen werden. Die Entlassungsverfügung ist spätestens zwei Wochen vor dem Entlassungstermin bekanntzugeben. Auf schriftlichen Antrag des Soldaten ist dieser während der Probezeit zum 15. oder zum Letzten eines Monats zu entlassen. Die Entlassung ist in den ersten fünf Monaten spätestens einen Monat vor dem Entlassungstag zu beantragen.

(5) Die Entlassung wird durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr verfügt.

(6) Ein Soldat, der sich schuldhaft von seiner Truppe oder Dienststelle fernhält, gilt mit dem Tag als entlassen, an dem er hätte entlassen werden müssen, wenn er Dienst geleistet hätte.

(7) Ist ein Soldat im Entlassungszeitpunkt wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen, so ist die Entlassung bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustandes folgenden Monats hinauszuschieben.

(8) Befindet sich ein Soldat im Entlassungszeitpunkt in stationärer truppenärztlicher Behandlung, endet der Wehrdienst, wenn

1. die stationäre truppenärztliche Behandlung beendet ist, spätestens jedoch drei Monate nach dem Entlassungszeitpunkt, oder
2. er innerhalb der drei Monate schriftlich erklärt, dass er mit der Fortsetzung des Wehrdienstverhältnisses nicht einverstanden ist, mit dem Tag der Abgabe der Erklärung.

§ 67

Ausschluss vom freiwilligen Wehrdienst nach § 58 und Verlust des Dienstgrades

(1) Ein Soldat ist vom freiwilligen Wehrdienst ausgeschlossen, wenn gegen ihn durch ein deutsches Gericht auf die in § 38 Absatz 1 bezeichneten Strafen, Nebenfolgen oder Maßregeln erkannt wird. Er verliert seinen Dienstgrad; dies gilt auch, wenn er wegen schuldhafter Verletzung seiner Dienstpflichten nach § 66 Absatz 2 Nummer 6 oder 7 entlassen wird.

(2) Wird ein Urteil mit der Folge des Dienstgradverlustes nach Absatz 1 Satz 2 im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das diese Folgen nicht hat, gilt der Verlust des Dienstgrades als nicht eingetreten.

(3) Ein Soldat verliert seinen Dienstgrad ferner, wenn er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt wird, im Fall der Entlassung nach § 66 Absatz 2 Nummer 8 mit Beendigung des Wehrdienstverhältnisses.

§ 68

Freiwillige Bereitschaftserklärung; Datenverarbeitung

(1) Die Bereitschaftserklärung nach § 15a des Wehrpflichtgesetzes kann freiwillig abgegeben werden.

(2) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf für den Hinweis auf die Möglichkeit der freiwilligen Abgabe einer in Absatz 1 genannten Bereitschaftserklärung und für einen Hinweis auf gesetzlich geregelte Freiwilligendienste im automatisierten Abrufverfahren nach den §§ 34a und 38 des Bundesmeldegesetzes die in § 15 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes genannten Daten folgender Personen abrufen und weiterverarbeiten:

1. Personen, die nicht der Wehrpflicht unterliegen, vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 23. Lebensjahr,
2. Wehrpflichtiger, die im Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2007 geboren sind.

(3) Die in einer freiwillig abgegebenen Bereitschaftserklärung angegebenen Daten können nur für folgende Zwecke verarbeitet werden:

1. Übersendung von Informationen über Tätigkeiten in den Streitkräften,
2. Personalbearbeitung, wenn die Person in der Bereitschaftserklärung nach § 15a des Wehrpflichtgesetzes Interesse an einem Wehrdienst bekundet.

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die in einer freiwillig abgegebenen Bereitschaftserklärung angegebenen Daten unverzüglich zu löschen, sofern die Person bekundet hat, dass sie kein Interesse an einem Wehrdienst hat oder wenn die Daten zur Personalbearbeitung nicht mehr benötigt werden. Die Daten sind ebenfalls unverzüglich zu löschen, wenn es innerhalb von drei Jahren nach der Übersendung von Informationen über Tätigkeiten in den Streitkräften nach Satz 1 Nummer 1 nicht zu einer Kontaktaufnahme durch die betroffene Person gekommen ist.“

23. Der Vierte Abschnitt wird durch den folgenden Vierten Abschnitt ersetzt:

„Vierter Abschnitt

Sondervorschriften für weitere Wehrdienstverhältnisse

§ 69

Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz

(1) Die Begründung der Wehrpflicht, die Heranziehung der Wehrpflichtigen zum Wehrdienst und die Beendigung ihres Wehrdienstes regelt das Wehrpflichtgesetz.

(2) Die Beförderung eines Soldaten, der Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz leistet, wird mit der dienstlichen Bekanntgabe an den Soldaten, jedoch nicht vor dem in der Ernennungsverfügung bestimmten Tag wirksam. Der Tag der dienstlichen Bekanntgabe der Beförderung ist zu bescheinigen.

§ 70

Wehrdienst nach dem Reservistengesetz

(1) Die Begründung der Pflicht und die Heranziehung zu Dienstleistungen sowie deren Beendigung regelt das Reservistengesetz.

(2) Für die Beförderung von Personen, die zu Dienstleistungen nach dem Reservistengesetz herangezogen werden, gilt § 64 entsprechend.

§ 71

Reservewehrdienstverhältnis

(1) Die Rechtsstellung der Soldaten in einem Reservewehrdienstverhältnis regelt das Reservistengesetz.

(2) Für die Beförderung von Personen in einem Reservewehrdienstverhältnis gilt § 42 entsprechend.“

24. Im Sechsten Abschnitt wird die Überschrift des Unterabschnitts 1 gestrichen.
25. Im Sechsten Abschnitt wird der Unterabschnitt 2 gestrichen.
26. Die Überschrift des Siebten Abschnitts wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Siebter Abschnitt

Sonderregelungen, Übergangs- und Schlussvorschriften“.

27. § 86 wird gestrichen.
28. § 93 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 7 bis 9 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:

„7. die Verlängerung der Dienstzeit von Soldaten auf Zeit nach § 54 Absatz 3 Nummer 1.“

b) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 2“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird gestrichen.

29. § 98 wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Uniformverordnung

Die Uniformverordnung vom 25. April 2008 (BGBl. I S. 778), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Wehrbeschwerdeordnung

Die Wehrbeschwerdeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009 (BGBl. I S. 81), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 424) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 23a Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Vorschriften des Siebten Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung zum elektronischen Rechtsverkehr sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass eine Pflicht zur Übermittlung elektronischer Dokumente nach § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung nicht besteht.“

Artikel 7

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 6 wird durch die folgenden Absätze 6 und 7 ersetzt:

„(6) Auf Antrag erstattet der Bund einem Arbeitgeber, der kein Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist, die zusätzlichen Kosten für die Einstellung einer Ersatzkraft auf Grund einer Wehrübung im Kalenderjahr. Die Erstattung erfolgt im Rahmen verfüg-

barer Haushaltsmittel in Höhe der dem Arbeitnehmer zustehenden Mindestleistung nach § 8 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes. Sie erfolgt nur, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass er eine fachlich gleichwertige Ersatzkraft eingestellt hat. Der Anspruch besteht für jeden Tag der Wehrübung, höchstens jedoch für 30 Tage. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er spätestens sechs Monate nach Beginn der Wehrübung gestellt wird.

(7) Auf Antrag erhält ein Arbeitgeber, der eine natürliche oder eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft des Privatrechts ist und höchstens 249 Arbeitnehmer beschäftigt, im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel für jeden Arbeitnehmer, dessen Wehrübung mindestens 30 Tage dauert, pauschal 500 Euro. Dieser Förderbetrag wird nur gewährt, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer nicht nach Lohnsteuerklasse VI abgerechnet wird. Der Förderbetrag wird je Arbeitnehmer höchstens einmal im Kalenderjahr gewährt. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er spätestens sechs Monate nach Beginn der Wehrübung gestellt wird. Ein Anspruch nach Absatz 6 bleibt unberührt.“

2. In § 14 Absatz 3 wird die Angabe „dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes“ durch die Angabe „Abschnitt 2 des Reservistengesetzes“ ersetzt.
3. § 14a Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Der vom Arbeitgeber einzureichende Antrag muss Angaben enthalten über

1. Vor- und Zuname sowie Geburtstag des Arbeitnehmers und dessen Wohnort vor Beginn des Wehrdiensts,
2. die Dauer und die Art des Wehrdiensts,
3. die Einrichtung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung und die Bestimmungen, nach denen die Beiträge an diese zu entrichten sind, insbesondere den Tarifvertrag, die Betriebsvereinbarung, die Satzung, den Arbeitsvertrag, den Versicherungsvertrag,
4. die Höhe des Beitrags, der auf die Wehrdienstzeit entfällt,
5. die Dauer des Arbeitsverhältnisses,
6. die Stelle, an die der zu erstattende Betrag gezahlt werden soll unter Angabe insbesondere von Kontonummer und Kassenzeichen.

Die Angaben zu Satz 1 Nummer 2 bis 5 sind zu belegen.“

4. § 14b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Einem Wehrpflichtigen, der spätestens am Tage des Beginns des Wehrdienstverhältnisses (§ 2 des Soldatengesetzes) auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe ist und nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist oder vor der Wehrdienstleistung in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichert war, werden die Beiträge zu dieser Einrichtung auf Antrag in der Höhe erstattet, in

der sie nach der Satzung oder den Versicherungsbedingungen für die Zeit des Wehrdienstes zu zahlen sind.“

b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Der vom Wehrpflichtigen einzureichende Antrag muss Angaben enthalten über

1. Vor- und Zuname sowie Geburtstag und den Wohnort vor Beginn des Wehrdiensts,
2. die Dauer und die Art des Wehrdiensts,
3. die Einrichtung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung und die Bestimmungen, nach denen die Beiträge an diese entrichtet werden, insbesondere die Satzung, den Versicherungsvertrag, die sonstigen Vereinbarungen,
4. die Höhe des Beitrags, der auf die Wehrdienstzeit entfällt, sowie über die Höhe der in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Wehrdienstes entrichteten Beiträge,
5. eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung als Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe, soweit erforderlich,
6. die Stelle, an die der zu erstattende Betrag gezahlt werden soll unter Angabe insbesondere von Kontonummer, Kassenzeichen und Sozialversicherungsnummer.

Die Angaben zu Satz 1 Nummer 2 bis 5 sind nachzuweisen.“

5. § 14c wird wie folgt geändert:

a) Vor Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 eingefügt:

„(1) Der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm beauftragte Stelle sowie der Bundesrechnungshof können beim Antragsteller zu den Erstattungsanträgen Auskünfte einholen und Unterlagen anfordern.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu den Absätzen 2 und 3.

6. § 15 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind auch die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 1 Absatz 2 Satz 3, Absatz 6 und 7 sowie § 9 Absatz 2 Satz 4 sind nicht anzuwenden.“

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Dieses Gesetz ist ferner anzuwenden auf Arbeits- und Dienstverhältnisse von Personen, die zu Dienstleistungen nach Abschnitt 2 des Reservistengesetzes

herangezogen werden, mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über Wehrübungen entsprechend anzuwenden sind. Erfolgt die Heranziehung aufgrund freiwilliger Verpflichtung, so gelten die §§ 1 bis 4 und 6 bis 9 nur, wenn die Dienstleistung allein oder zusammen mit anderen freiwilligen Dienstleistungen im Kalenderjahr nicht länger als sechs Wochen dauert oder wenn die Heranziehung mit Zustimmung des Arbeitgebers oder der Dienstbehörde der heranzuziehenden Person erfolgt.“

- c) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 58b des Soldatengesetzes“ durch die Angabe „§ 58 des Soldatengesetzes“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147, 1158), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 58b des Soldatengesetzes“ durch die Angabe „§ 58 des Soldatengesetzes“ ersetzt.
2. § 8 Absatz 3 und 4 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:
 - „(3) Bei der Berechnung des Entlassungsgeldes bleibt die Zeit der Verlängerung des Wehrdienstes wegen stationärer truppenärztlicher Behandlung (§ 66 Absatz 8 des Soldatengesetzes) unberücksichtigt.
 - (4) Soldatinnen und Soldaten erhalten kein Entlassungsgeld, wenn sie
 1. entlassen werden nach
 - a) § 66 Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes,
 - b) § 66 Absatz 2 Nummer 6 des Soldatengesetzes,
 - c) § 66 Absatz 2 Nummer 7 des Soldatengesetzes,
 - d) § 66 Absatz 2 Nummer 8 des Soldatengesetzes,
 - e) § 66 Absatz 2 Nummer 10 des Soldatengesetzes, sofern sie ihre Dienstunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt haben, oder
 - f) § 66 Absatz 3 Nummer 2 oder Nummer 3 des Soldatengesetzes,
 2. nach § 67 des Soldatengesetzes aus der Bundeswehr ausgeschlossen werden.“
 3. In § 15 Absatz 2 wird die Angabe „Abnutzung“ durch die Angabe „besondere Abnutzung“ ersetzt.
 4. Die Anlage wird durch die folgende Anlage ersetzt:

„Anlage

(zu den §§ 4 und 6)

Wehrsoldgrundbetrag, Kinderzuschlag, Auslandsvergütung

		Monatsbetrag in Euro		
1	2	3	4	5
Wehrsoldgruppe	Dienstgrad	Wehrsoldgrundbetrag (§ 4 Absatz 1)	Kinderzuschlag je Kind (§ 4 Absatz 2)	Auslandsvergütung (§ 6 Absatz 2)
1	Jäger, Panzer- schütze, Panzergre- nadier, Kanonier, Pi- onier, Panzerpio- nier, Funker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Mat- rose	2 600	115	495
2	Gefreiter	2 630		495
3	Obergefreiter	2 650		542
4	Hauptgefreiter	2 670		542 ¹⁾

Artikel 9

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Unterhaltssicherungsgesetz vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147, 1179), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 4 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 4a Überzahlungen“.

b) Die Überschrift des Kapitels 3 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Kapitel 3 Zuständigkeit und Verfahren“.

c) Die Angabe zu § 26 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 26 (weggefallen)“.

d) Die Angabe zu Anlage 2 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Anlage 2 (zu den §§ 11, 14 und 19 Absatz 2 Satz 1) Prämie, Dienstgeld, Auslandszuschlag“.

e) Nach der Angabe zu Anlage 2 wird die folgende Angabe eingefügt:

„Anlage 3 (zu § 19 Absatz 2 Satz 2) Auslandszuschlag“.

2. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes“ durch die Angabe „Wehrdienst nach Abschnitt 2 des Reservisten-gesetzes“ ersetzt.

3. Nach § 4 wird der folgende § 4a eingefügt:

„§ 4a

Überzahlungen

(1) Zu Unrecht empfangene Leistungen nach diesem Gesetz sind zu erstatten, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Der Einwand der nicht mehr vorhandenen Bereicherung ist ausgeschlossen.

(2) Soweit die Überzahlung auf einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse beruht, kann der zu Unrecht gezahlte Betrag nur zurückgefordert werden, wenn der Empfänger wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass ihm die gewährten Leistungen im Zeitpunkt der Zahlung nicht oder nicht vollständig zustanden.

(3) Von der Rückforderung der zu Unrecht empfangenen Leistungen kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie für den Empfänger eine besondere Härte bedeutet oder wenn aus der Rückforderung in unverhältnismäßigem Umfang Kosten oder Verwaltungsaufwand entstehen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Reservistendienst leisten, wird der Verdienstaufschlag in Höhe des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts (§ 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ersetzt. Enthält das Arbeitsentgelt variable Bestandteile, wird abweichend von Satz 1 der Verdienstaufschlag in Höhe des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts (§ 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ersetzt, das der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer für die Zeit des Reservistendienstes im Fall eines Erholungsurlaubs zugestanden hätte. Zum Arbeitsentgelt gehören nicht besondere Zuwendungen, die mit Rücksicht auf den Erholungsurlaub gewährt werden.“

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „301“ durch die Angabe „349“ ersetzt.

5. In § 6 Satz 1 wird die Angabe „430“ durch die Angabe „498“ ersetzt.

6. In § 8 Absatz 2 Nummer 2 wird nach der Angabe „Länder“ die Angabe „einschließlich entsprechender Unterschiedsbeträge“ eingefügt.

7. § 9 Nummer 1 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

„b) dem Unterschiedsbetrag nach § 64 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Soldatenversorgungsgesetzes, nach § 50 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und den Unterschiedsbeträgen nach den entsprechenden Vorschriften der Beamtenversorgungsgesetze der Länder,“.

8. § 17a wird durch den folgenden § 17a ersetzt:

„§ 17a

Zuschlag für Fahrtkosten

Reservistendienst Leistende, die aus persönlichen oder dienstlichen Gründen von der Pflicht zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft befreit sind und täglich von der Dienststätte zu ihrer Wohnung zurückkehren, erhalten pro Tag der Dienstleistung einen Zuschlag in Höhe von 20 Cent je Kilometer der mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegten Strecke zwischen Dienststätte und Wohnung. Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Der Zuschlag ist je Tag der Dienstleistung an der Dienststätte auf höchstens 29 Euro begrenzt. Ist die Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 Kilometer von der Dienststätte entfernt, wird der Zuschlag nicht gewährt. Näheres bestimmt das Bundesministerium der Verteidigung durch Verwaltungsvorschrift“.

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 19

Auslandszuschlag; Verordnungsermächtigung“.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Höhe des Zuschlags bemisst sich nach Spalte 4 der Tabelle in Anlage 2. Abweichend von Satz 1 bemisst sich die Höhe des Zuschlags ausschließlich nach Anlage 3, wenn Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit Auslandsdienstbezüge erhalten. Der Monatsbetrag wird in Anlehnung an die regelmäßigen Anpassungen der Auslandszuschläge nach Anlage VI.1 (zu § 53 Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 Satz 1) des Bundesbesoldungsgesetzes angepasst. Das Bundesministerium der Verteidigung regelt den jeweils geltenden Tagessatz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.“

10. Nach § 20 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Reservistendienst Leistende, die Reservistendienst von mehr als 12 Tagen leisten, haben für die Dauer des Reservistendienstes einen Anspruch auf eine wöchentliche Reisebeihilfe. Als Reisebeihilfe werden für jede Heimfahrt die Kosten bis zur Höhe des in § 4 Absatz 1 Satz 1 oder 3 oder in § 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes genannten Betrages erstattet. Der Anspruch auf Reisebeihilfe ist nicht übertragbar. Bei Reservistendienst im Ausland gelten die Bestimmungen der Auslandstrennungsgeldverordnung für die Reisebeihilfen mit Ausnahme des § 13 Absatz 5 Auslandstrennungsgeldverordnung entsprechend. Die Reisebeihilfe wird nicht gewährt bei Anspruch auf den Zuschlag für Fahrtkosten nach § 17a. Näheres bestimmt das Bundesministerium der Verteidigung durch Verwaltungsvorschrift.“

11. In § 21 Satz 2 wird die Angabe „Abnutzung“ durch die Angabe „besondere Abnutzung“ ersetzt.

12. § 25 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Leistungen nach den §§ 5 bis 9, 17a, 19 und 20 Absatz 3 werden auf Antrag gewährt.“

13. § 26 wird gestrichen.

14. § 27 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach Kapitel 2 Abschnitt 1 und 2 haben dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr auf Verlangen über alle für die Feststellung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen Auskunft zu erteilen sowie unverzüglich jede Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse mitzuteilen, die der Leistungserbringung zugrunde liegen.“

15. In § 28 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „nach § 27 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „nach § 26 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

16. Die Anlage 2 wird durch die folgenden Anlagen 2 und 3 ersetzt:

„Anlage 2

(zu den §§ 11, 14 und 19 Absatz 2 Satz 1)

Prämie, Dienstgeld, Auslandszuschlag

	Dienstgrad	Tagessatz		
		2	3	4
	1	Prämie nach § 11	Prämie nach § 14	Zuschlag nach § 19 Absatz 2 Satz 1
1	Jäger Panzerschütze Panzergrenadier Kanonier Pionier Panzerpionier Funker Schütze Flieger Sanitätssoldat Matrose Gefreiter Grenadier Panzerjäger Panzerkanonier Panzerfunker	23,53 €	18,82 €	10,18 €
2	Obergefreiter Hauptgefreiter	25,84 €	20,67 €	11,71 €
3	Stabsgefreiter Oberstabsgefreiter Unteroffizier Maat Fahnenjunker Seekadett	26,99 €	21,59 €	13,25 €
4	Stabsunteroffizier Obermaat Korporal Stabskorporal	29,31 €	23,45 €	13,25 €

5	Feldwebel Bootsmann Fähnrich Fähnrich zur See Oberfeldwebel Oberbootsmann	30,08 €	24,06 €	13,76 €
6	Hauptfeldwebel Hauptbootsmann Oberfähnrich Oberfähnrich zur See	30,48 €	24,38 €	14,27 €
7	Stabsfeldwebel Stabsbootsmann Oberstabsfeldwebel Oberstabsbootsmann Leutnant Leutnant zur See	30,85 €	24,68 €	14,27 €
8	Oberleutnant Oberleutnant zur See	31,61 €	25,29 €	14,78 €
9	Hauptmann Kapitänleutnant	32,39 €	25,91 €	15,29 €
10	Stabsarzt Stabsapotheker Stabsveterinär Stabshauptmann Stabskapitänleutnant Major Korvettenkapitän	33,15 €	26,52 €	15,80 €
11	Oberstabsarzt Oberstabsapotheker Oberstabsveterinär Oberstleutnant Fregattenkapitän	33,94 €	27,15 €	16,32 €
12	Oberfeldarzt Flottillenarzt Oberfeldapotheker Flottillenapotheker Oberfeldveterinär	34,71 €	27,77 €	16,32 €
13	Oberst Kapitän zur See Oberstarzt Flottenarzt Oberstabsapotheker Flottenapotheker Oberstveterinär und höhere Dienstgrade	36,25 €	29,00 €	16,83 €

Anlage 3

(zu § 19 Absatz 2 Satz 2)

Auslandszuschlag (Monatsbetrag in Euro)

	3	4	5	6	7 47 -	8 Bearbeitungsstand: 21.05.2026 15:33	9	10	11
berge- eiter, aupt- efreiter	Stabsge- freiter, Oberstabs- gefreiter, Unteroffi- zier, Maat, Fahnenjun- ker, Seekadett	Stabsun- teroffizier, Obermaat Korporal Stabskorporal	Feldwe- bel, Boots- mann, Fähnrich, Fähnrich zur See, Oberfeld- webel, Ober- boots- mann	Hauptfeldwe- bel, Hauptboots- mann, Oberfähn- rich, Oberfähnrich zur See	Stabsfeldwe- bel, Stabsboots- mann, Oberstabs- feldwebel, Oberstabs- bootsmann, Leutnant, Leutnant zur See	Oberleut- nant, Oberleut- nant zur See	Haupt- mann, Kapitän- leutnant	Stabsarzt, Stabsapo- theker, Stabsvete- rinär, Stabs- hauptmann, Stabskapi- tänleutnant, Major, Korvetten- kapitän	Oberstabs- arzt, Ober- stabsapo- theker, Oberstabs- veterinär, Oberstleut- nant, Fregatten- kapitän
019,70	1 019,70	1 090,98	1 090,98	1 167,46	1 167,46	1 253,00	1 345,05	1 345,05	1 558,88
115,58	1 115,58	1 192,06	1 192,06	1 275,04	1 275,04	1 365,77	1 465,59	1 465,59	1 695,02
210,23	1 210,23	1 293,19	1 293,19	1 382,61	1 382,61	1 479,83	1 587,44	1 587,44	1 832,41
304,83	1 304,83	1 394,29	1 394,29	1 490,22	1 490,22	1 593,91	1 707,95	1 707,95	1 968,50
400,78	1 400,78	1 495,41	1 495,41	1 597,81	1 597,81	1 707,95	1 828,52	1 828,52	2 104,61
495,41	1 495,41	1 596,53	1 596,53	1 704,08	1 704,08	1 822,04	1 950,36	1 950,36	2 240,70
591,32	1 591,32	1 697,61	1 697,61	1 811,67	1 811,67	1 936,07	2 070,92	2 070,92	2 378,10
685,93	1 685,93	1 798,71	1 798,71	1 919,28	1 919,28	2 050,20	2 191,44	2 191,44	2 514,24
781,82	1 781,82	1 899,82	1 899,82	2 026,82	2 026,82	2 164,22	2 313,30	2 313,30	2 650,30
876,46	1 876,46	2 000,91	2 000,91	2 134,41	2 134,41	2 278,28	2 433,84	2 433,84	2 786,39

971,13	1 971,13	2 102,00	2 102,00	2 240,70	2 240,70	2 392,36	2 555,67	2 555,67	2 923,82
067,02	2 067,02	2 203,09	2 203,09	2 348,32	2 348,32	2 506,42	2 676,21	2 676,21	3 059,90
161,66	2 161,66	2 304,20	2 304,20	2 455,84	2 455,84	2 619,21	2 796,78	2 796,78	3 196,03
257,56	2 257,56	2 405,31	2 405,31	2 563,46	2 563,46	2 733,26	2 918,62	2 918,62	3 332,10
352,18	2 352,18	2 506,42	2 506,42	2 669,77	2 669,77	2 847,31	3 039,17	3 039,17	3 469,50
446,79	2 446,79	2 607,54	2 607,54	2 777,32	2 777,32	2 961,40	3 159,71	3 159,71	3 605,61
542,73	2 542,73	2 708,63	2 708,63	2 884,91	2 884,91	3 075,44	3 281,56	3 281,56	3 741,71
637,36	2 637,36	2 808,42	2 808,42	2 992,49	2 992,49	3 189,53	3 402,09	3 402,09	3 879,09
733,26	2 733,26	2 909,55	2 909,55	3 100,08	3 100,08	3 303,61	3 522,62	3 522,62	4 015,20
827,87	2 827,87	3 010,63	3 010,63	3 206,35	3 206,35	3 417,66	3 644,49	3 644,49	4 151,30

Artikel 10

Änderung des Soldatenentschädigungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2025

Das Soldatenentschädigungsgesetz vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3933), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juni 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 143) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 86 Absatz 3 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 13 gilt entsprechend.“

2. Nach § 88 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 13 gilt entsprechend.“

3. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die monatliche Ausgleichszahlung beträgt

1. für Witwen und Witwer von geschädigten Personen mit einem Grad der Schädigungsfolgen von unter 100: 500 Euro,
2. für Witwen und Witwer von geschädigten Personen mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100: 750 Euro.

§ 13 gilt entsprechend.“

b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(3) Die Abfindung beträgt das 120-fache der nach Absatz 2 zustehenden monatlichen Ausgleichszahlung.“

Artikel 11

Weitere Änderung des Soldatenentschädigungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Juli 2025

Das Soldatenentschädigungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 88 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der monatliche Pflegeausgleich beträgt für jedes Jahr der über zehn Jahre hinausgehenden Pflegezeit 21 Euro.“

2. § 89 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die monatliche Ausgleichszahlung beträgt

1. für Witwen und Witwer von geschädigten Personen mit einem Grad der Schädigungsfolgen von unter 100: 519 Euro,
2. für Witwen und Witwer von geschädigten Personen mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100: 778 Euro.“

Artikel 12

Weitere Änderung des Soldatenentschädigungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Juli 2026

Das Soldatenentschädigungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 88 Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Der monatliche Pflegeausgleich beträgt für jedes Jahr der über zehn Jahre hinausgehenden Pflegezeit 22 Euro.“

2. § 89 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Die monatliche Ausgleichszahlung beträgt

1. für Witwen und Witwer von geschädigten Personen mit einem Grad der Schädigungsfolgen von unter 100: 541 Euro,

2. für Witwen und Witwer von geschädigten Personen mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100: 811 Euro.“

Artikel 13

Weitere Änderung des Soldatenentschädigungsgesetzes zum [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 20 Absatz 1 dieses Gesetzes]

Das Soldatenentschädigungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Während des Wehrdienstverhältnisses soll das Verwaltungsverfahren zur Prüfung der Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz auch von Amts wegen eingeleitet werden. Dies gilt auch für Leistungen an Angehörige und Hinterbliebene.“

2. § 18 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(3) Für die Leistungen zur Mobilität gilt § 40 Absatz 1 und 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“

3. § 20 wird durch den folgenden § 20 ersetzt:

„§ 20

Berechnung und Höhe des Krankengeldes der Soldatenentschädigung

(1) Das Krankengeld der Soldatenentschädigung beträgt 80 Prozent des erzielten regelmäßigen Entgelts (Regelentgelt) und darf das entgangene regelmäßige Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen. Das Regelentgelt wird bis zur Höhe der jeweils geltenden Leistungsbemessungsgrenze berücksichtigt. Leistungsbemessungsgrenze ist der 360. Teil der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung. Im Übrigen berechnet sich das Krankengeld der Soldatenentschädigung entsprechend den §§ 47 bis 47b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Bei geschädigten Personen, die geringfügig beschäftigt sind, entspricht das zugrunde zu legende Regelentgelt dem Nettoentgelt. Bei geschädigten Personen, die nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, wird das Krankengeld der Soldatenentschädigung auf Grundlage der nachgewiesenen Einnahmen berechnet. Das Arbeitseinkommen ist bei der Ermittlung des Regelentgelts mit dem 360. Teil des im Kalenderjahr vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder der Maßnahmen der Heilbehandlung erzielten Arbeitseinkommens zugrunde zu legen.

(3) Haben geschädigte Personen von einem anderen Rehabilitationsträger Krankengeld, Krankengeld der Sozialen Entschädigung, Verletztengeld oder Übergangsgeld bezogen und ist ihnen im Anschluss daran Krankengeld der Soldatenentschädigung zu zahlen, so ist bei dessen Berechnung von dem bisher zugrunde gelegten Entgelt auszugehen.

(4) Als Regelentgelt gelten die bei der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses bezogenen Geld- und Sachbezüge, wenn

1. die geschädigte Person im Zeitpunkt der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses infolge einer anerkannten Wehrdienstbeschädigung arbeitsunfähig und
2. dies für die Person günstiger ist.

(5) Ein Anspruch auf Krankengeld der Soldatenentschädigung besteht nicht, wenn unmittelbar vor der Arbeitsunfähigkeit Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezogen wurde.

(6) Die Berechnungsgrundlage, die dem Krankengeld der Soldatenentschädigung zugrunde liegt, wird entsprechend § 70 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch angepasst.“

4. § 38 wird durch den folgenden § 38 ersetzt:

„§ 38

Derzeitiges Einkommen

Derzeitiges Einkommen sind die in § 18a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Einkommensarten, mit Ausnahme der in § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 10 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Einkommensarten. Die §§ 18b und 18c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Die sich ergebenden Beträge sind bis 0,49 Euro auf volle Euro abzurunden und ab 0,50 Euro auf volle Euro aufzurunden.“

5. § 43 Absatz 3 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. voll erwerbsgemindert nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch ist.“

6. § 53 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Geschädigte Personen, Angehörige, Hinterbliebene und berechtigte Personen nach § 50 haben auf Grund der anerkannten Schädigungsfolge gegen den Bund nur die auf diesem Gesetz beruhenden Ansprüche.“

7. § 61 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) § 59 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Antrag auf Gewährung der Ausgleichszahlung innerhalb eines Jahres nach dem Tod der geschädigten Person zu stellen ist.“

Artikel 14

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3958), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Teil 2 Abschnitt 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 1 Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit; Berufsförderung der freiwilligen Wehrdienst nach § 58 des Soldatengesetzes Leistenden“.

b) Die Angabe zu § 56 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 56 Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld für Hinterbliebene von Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und von Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, freiwilligen Wehrdienst nach § 58 des Soldatengesetzes oder Wehrdienst nach § 4 des Reservistengesetzes leisten“.

c) Die Angabe zu § 58 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 58 Versorgung der Hinterbliebenen nach einem Einsatzunfall von Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und von Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, freiwilligen Wehrdienst nach § 58 des Soldatengesetzes oder Wehrdienst nach § 4 des Reservistengesetzes leisten“.

2. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Grundwehrdienst wird jedoch mit seiner gesetzlich festgesetzten Dauer, die Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58 des Soldatengesetzes mit sechs Monaten angerechnet.“

3. Die Überschrift zu Teil 2 Abschnitt 1 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 1

Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit; Berufsförderung der freiwilligen Wehrdienst nach § 58 des Soldatengesetzes Leistenden“.

4. § 4 Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58 des Soldatengesetzes leisten, können als Berufsförderung die Teilnahme an dienstzeitbegleitenden Bildungs- und Eingliederungsmaßnahmen (§§ 6 und 9 Absatz 2) sowie Hilfen zur Eingliederung in das zivile Erwerbsleben (§ 9 Absatz 1 und 7) gewährt werden.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Während der Wehrdienstzeit bieten die Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienste – interne Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung an, an denen nach § 58 des Soldatengesetzes freiwilligen Wehrdienst Leistende sowie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit unentgeltlich teilnehmen können.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Ist für freiwilligen Wehrdienst Leistende nach § 58 des Soldatengesetzes im Förderungsplan im Sinne des § 5 Absatz 2 vorgesehen, dass ein bestimmtes schulisches oder berufliches Bildungsziel im Rahmen der dienstzeitbegleitenden Förderung erreicht werden soll, und kann dieses Bildungsziel nicht oder nicht planmäßig durch Teilnahme an internen Maßnahmen erreicht werden, so kann im Ein-

zelfall die Teilnahme an Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung anderer Anbieter gefördert werden.“

6. § 7 Absatz 10 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die einen Studienabschluss oder vergleichbaren Abschluss an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung auf Kosten des Bundes erworben haben, beträgt die Förderungsdauer zwölf Monate in den Fällen des Absatzes 5 Nummer 4 bis 11 und 24 Monate in den Fällen des Absatzes 5 Nummer 12.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und freiwilligen Wehrdienst nach § 58 des Soldatengesetzes Leistende werden während der ersten acht Jahre nach dem Ende ihrer Wehrdienstzeit, Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren während der ersten neun Jahre nach dem Ende ihrer Wehrdienstzeit, dabei unterstützt, einen Arbeitsplatz zu finden, der ihrem Qualifikationsprofil entspricht.“

- b) Absatz 7 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für frühere Soldatinnen auf Zeit und frühere Soldaten auf Zeit und für freiwilligen Wehrdienst nach § 58 des Soldatengesetzes Leistende, die ihre volle berufliche Leistungsfähigkeit erst nach einer Einarbeitungszeit erlangen können, kann nach Ablauf ihrer Wehrdienstzeit einem Arbeitgeber ein Einarbeitungszuschuss gewährt werden.“

8. § 11 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Zeit des Grundwehrdienstes, der Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58 des Soldatengesetzes oder die nach § 7 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes auf den Grundwehrdienst anrechenbare Zeit des Wehrdienstes als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit wird bei früheren Soldatinnen auf Zeit und früheren Soldaten auf Zeit auf die Berufszugehörigkeit angerechnet.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Zeit der Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58 des Soldatengesetzes oder die nach § 7 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes auf den Grundwehrdienst anrechenbare Zeit wird auf die bei der Zulassung zu weiterführenden Prüfungen im Beruf nachzuweisende Zeit einer mehrjährigen Tätigkeit nach der Berufsabschlussprüfung angerechnet, soweit eine Zeit von einem Jahr nicht unterschritten wird.“

- b) Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung sind, beginnen für eine Richterin oder einen Richter, die oder der unter den dem Satz 1 entsprechenden Voraussetzungen eingestellt worden ist, mit dem Zeitpunkt, zu dem sie oder er ohne Ableisten der Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58 des Soldatengesetzes oder des nach § 7 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes auf den Grund-

wehrdienst anrechenbaren Wehrdienstes als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit zur Ernennung auf Lebenszeit herangestanden hätte.“

10. § 20 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Überbrückungszuschuss nach Satz 3 wird nicht gewährt, wenn die Soldatin oder der Soldat im unmittelbaren Anschluss an das nach Satz 1 beendete Dienstverhältnis freiwilligen Wehrdienst nach § 58 des Soldatengesetzes leistet.“

11. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 56

Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld für Hinterbliebene von Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und von Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, freiwilligen Wehrdienst nach § 58 des Soldatengesetzes oder Wehrdienst nach § 4 des Reservistengesetzes leisten“.

b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Stirbt eine Soldatin auf Zeit, ein Soldat auf Zeit, eine Soldatin oder ein Soldat, die oder der Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, freiwilligen Wehrdienst nach § 58 des Soldatengesetzes oder Wehrdienst nach § 4 des Reservistengesetzes leistet, während des Wehrdienstes, sind auf die Hinterbliebenen die Vorschrift des § 17 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Bezüge im Sterbemonat und auf die Hinterbliebenen einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit auch die Vorschrift des § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes über das Sterbegeld entsprechend anzuwenden.“

c) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Stirbt eine Soldatin oder ein Soldat, die oder der Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder nach § 58 des Soldatengesetzes leistet, oder eine Soldatin auf Zeit oder ein Soldat auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit bis zu sechs Monaten während des Wehrdienstverhältnisses an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung, so erhalten die Eltern, wenn sie mit der oder dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, ein Sterbegeld in Höhe von 2 557 Euro.“

12. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 58

Versorgung der Hinterbliebenen nach einem Einsatzunfall von Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und von Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, freiwilligen Wehrdienst nach § 58 des Soldatengesetzes oder Wehrdienst nach § 4 des Reservistengesetzes leisten“.

b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Stirbt eine Soldatin auf Zeit, ein Soldat auf Zeit oder eine Soldatin oder ein Soldat, die oder der Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, freiwilligen Wehrdienst nach § 58 des Soldatengesetzes oder Wehrdienst nach § 4 des Reservistengesetzes leistet oder sich in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes befindet, an den Folgen eines Einsatzunfalls nach § 87 Absatz 2, den sie oder er während dieses Wehrdienstverhältnisses oder während eines unmittelbar vorangegangenen Wehrdienstverhältnisses der genannten Art erlitten hat, sind die Vorschriften dieses Abschnitts und des Abschnitts 4 nach Maßgabe der folgenden Absätze anzuwenden.“

13. § 60 Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend, wenn eine Soldatin oder ein Soldat, die oder der freiwilligen Wehrdienst nach § 58 des Soldatengesetzes oder Wehrdienst nach § 4 des Reservistengesetzes leistet, während einer besonderen Auslandsverwendung nach § 87 Absatz 1 verschollen ist.“

14. § 80 Absatz 2 Satz 6 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag gewährt, wenn die Waise vor Ablauf des Monats, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet, einen freiwilligen Wehrdienst nach § 58 des Soldatengesetzes als Probezeit leistet oder sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes nach § 58 des Soldatengesetzes befindet; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

15. § 85a Absatz 2 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für nach § 58 des Soldatengesetzes und nach § 4 des Reservistengesetzes Wehrdienstleistende erhöht sich die Kompensationszahlung für jeden vor dem Unfall vollendeten Dienstmonat um 625 Euro.“

16. § 90 Absatz 2 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für nach § 58 des Soldatengesetzes und nach § 4 des Reservistengesetzes Wehrdienstleistende erhöht sie sich für jeden vor dem Einsatzunfall vollendeten Dienstmonat um 625 Euro.“

Artikel 15

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Das Bundesamt darf zum Zweck der Zivildienstüberwachung im automatisierten Abrufverfahren nach den §§ 34a und 38 des Bundesmeldegesetzes die in § 15 des Wehrpflichtgesetzes genannten Daten abrufen und weiterverarbeiten. Die Daten dürfen auch zur Einberufung und Heranziehung zum Zivildienst verarbeitet werden. Im Falle der Unmöglichkeit des Datenabrufs ist § 34 Absatz 2 Satz 5 des Bundesmeldegesetzes entsprechend anzuwenden.“

2. In § 79 Nummer 1 wird die Angabe „§ 4 Absatz 1 Nummer 7 des Wehrpflichtgesetzes“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 Nummer 4 des Wehrpflichtgesetzes“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Identifikationsnummerngesetzes

Das Identifikationsnummerngesetz vom 28. März 2021 (BGBl I S. 591), das zuletzt durch Artikel 8f des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Anlage wird nach Nummer 50 die folgende Nummer 51 eingefügt:

- „51. Register für der Dienstleistungsüberwachung nach § 22 Absatz 1 und 2 des Reservistengesetzes unterliegende Personen“.

Artikel 17

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 62 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 166 Absatz 1 Nummer 1a wird die Angabe „80 Prozent der Bezugsgröße“ durch die Angabe „die Bezugsgröße“ ersetzt.

Artikel 18

Folgeänderungen

(1) Die Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1997 (BGBl. I S. 1134), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 58b des Soldatengesetzes“ durch die Angabe „§ 58 des Soldatengesetzes“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 60 des Soldatengesetzes“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 des Reservistengesetzes“ ersetzt.

(2) Die Soldatenlaufbahnverordnung vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1228, 5240), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 58b des Soldatengesetzes“ durch die Angabe „§ 58 des Soldatengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird die Angabe „nach § 59 Absatz 3 Satz 1 des Soldatengesetzes eine Dienstleistung erbringen“ durch die Angabe „eine Dienstleistung nach dem Reservistengesetz erbringen“ ersetzt.
 - c) In Nummer 5 wird die Angabe „nach § 59 Absatz 1, 2 oder 3 Satz 3 des Soldatengesetzes“ durch die Angabe „nach dem Reservistengesetz“ ersetzt.
2. In § 48 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 58b des Soldatengesetzes“ durch die Angabe „§ 58 des Soldatengesetzes“ ersetzt.

(3) Das Einsatz-Weiterverwendungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2012 (BGBl. I S. 2070), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Endet das Wehrdienstverhältnis einsatzgeschädigter Soldatinnen und Soldaten (§ 1 Nummer 1), die nicht in einem auf Lebenszeit begründeten Wehrdienstverhältnis stehen, während der Schutzzeit durch Zeitablauf oder wäre es aus diesem Grund zu beenden, so treten sie zu diesem Zeitpunkt in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art ein, wenn sie dem nicht schriftlich widersprechen. § 66 Absatz 8 des Soldatengesetzes, § 20 Absatz 7 des Reservistengesetzes und § 29a des Wehrpflichtgesetzes sind nicht anzuwenden.“

(4) Das Wehrstrafgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 55) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3 des Soldatengesetzes“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 2 des Soldatengesetzes“ ersetzt.

(5) Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Absatz 2 wird die Angabe „die nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes Wehrdienst leisten“ durch die Angabe „die nach Abschnitt 2 des Reservistengesetzes Wehrdienst leisten“ ersetzt.
2. In § 26 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 58b des Soldatengesetzes“ durch die Angabe „§ 58 des Soldatengesetzes“ ersetzt.

(6) Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 28) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „§ 58b des Soldatengesetzes“ durch die Angabe „§ 58 des Soldatengesetzes“ ersetzt.
2. In § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Dienstleistungen und Übungen nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes“ durch die Angabe „Dienstleistungen nach Abschnitt 2 des Reservistengesetzes“ ersetzt.

3. § 193 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für Personen, die Dienstleistungen nach Abschnitt 2 des Reservistengesetzes erbringen. Die Dienstleistungen gelten nicht als Beschäftigungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 und § 6 Absatz 1 Nummer 3.“

4. In § 204 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Dienstleistung oder Übung nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes“ durch die Angabe „Dienstleistung nach Abschnitt 2 des Reservistengesetzes“ ersetzt.

(7) Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 25 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 58b des Soldatengesetzes“ durch die Angabe „§ 58 des Soldatengesetzes“ ersetzt.

2. In Absatz 4 wird die Angabe „Dienstleistungen oder Übungen nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes“ durch die Angabe „Dienstleistungen nach Abschnitt 2 des Reservistengesetzes“ ersetzt.

(8) Die Berufsförderungsverordnung vom 23. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2336), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 9, § 7 Absatz 1 Nummer 3 und § 31 Absatz 4 wird jeweils die Angabe „§ 58b des Soldatengesetzes“ durch die Angabe „§ 58 des Soldatengesetzes“ ersetzt.

(9) Die Bundesbeihilfeverordnung vom 13. Februar 2009 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 240) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 58b des Soldatengesetzes“ durch die Angabe „§ 58 des Soldatengesetzes“ ersetzt.

Artikel 19

Außerkräftreten

Am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] treten außer Kraft:

1. das Reservistengesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583, 1588), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7) geändert worden ist,

2. die Verordnung zum Dritten Abschnitt des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 20. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2006), die durch Artikel 64 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist.

Artikel 20

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) Artikel 10 [Änderung des Soldatenentschädigungsgesetzes] tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

(3) Artikel 11 [Weitere Änderung des Soldatenentschädigungsgesetzes] tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2025 in Kraft.

(4) Artikel 8 Nummer 4 [Änderung des Wehrsoldgesetzes] tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

(5) Artikel 12 [Weitere Änderung des Soldatenentschädigungsgesetzes] tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2026 in Kraft.

EU-Rechtsakte:

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Gesetz hat das Ziel, den rechtlichen Rahmen einer gesicherten und in einem bestimmten Rahmen auch verpflichtenden Heranziehung von Reservistinnen und Reservisten auch außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalls zu schaffen, um den gesteigerten Anforderungen der Streitkräfte u.a. im Hinblick auf den Operationsplan Deutschland gerecht werden zu können. Die verlässliche Verfügbarkeit der Reserve ist für die nationale Sicherheit und gesellschaftliche Resilienz von hoher Relevanz.

Für die notwendige Aufwuchs- und Durchhaltefähigkeit der Streitkräfte muss die Einsatzbereitschaft der Reserve gesteigert und ihr verlässlicher Einsatz gewährleistet sein.

Hierzu werden die Möglichkeiten zur verpflichtenden Heranziehung von Reservistinnen und Reservisten ausgeweitet.

Maßnahmen im Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbPISchG) und im Unterhaltssicherungsgesetz (USG) sollen die Attraktivität des Reservistendienstes und dessen Akzeptanz bei Arbeitgebern steigern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Entwurf wird der bisherige Vierte Abschnitt des Soldatengesetz (SG) in das neu gefasste Reservistengesetz (ResG) überführt. Dieses enthält künftig für die Dienstleistung der Reservistinnen und Reservisten alle relevanten Regelungen. Die Zahl der Dienstleistungsarten wird reduziert, künftig ist neben dem unbefristeten Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall nur noch eine weitere Dienstleistungsart vorgesehen, die Reservedienstleistung. Diese umfasst alle Verwendungen, die der Erfüllung des Verfassungsauftrages der Streitkräfte dienen. Nach der bisherigen Rechtslage konnte außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalls nur zu Übungen verpflichtend herangezogen werden. Nach der neuen Rechtslage kann die Heranziehung zu Reservedienstleistungen in begrenztem Umfang zwar auch verpflichtend erfolgen, ist weiterhin aber ebenso freiwillig möglich. Um die Bereitschaft zur freiwilligen Reservedienstleistung zu erhöhen, soll die Attraktivität der Reservedienstleistung gesteigert werden. Bestimmte Reservedienstleistungen sollen weiterhin nur aufgrund freiwilliger Verpflichtung erfolgen. Auch kurzfristige sowie aufschiebend bedingte Heranziehungen sind vorgesehen. Die bisherigen Altersgrenzen für eine Heranziehung werden angepasst und zur Steigerung der Einsatzfähigkeit der Streitkräfte teilweise angehoben. Die Höchstdauer einzelner Reservedienstleistungen wird auf bis zu zwölf Wochen pro Jahr festgesetzt. Auch die Gesamtdauer mehrerer verpflichtender Reservedienstleistungen wird, gestaffelt nach der zuvor erbrachten Dienstzeit, gesetzlich festgelegt.

Die bisher im ArbPISchG vorgesehene Möglichkeit, für die Einstellung einer Ersatzkraft eine Kostenerstattung beantragen zu können, wird ausgeweitet. Neu vorgesehen ist ein Förderbetrag für kleine und mittlere Unternehmen, den diese beantragen können, wenn Beschäftigte zu Reservedienstleistungen herangezogen werden.

Im USG wird die Möglichkeit geschaffen, Reservistinnen und Reservisten einen erhöhten Zuschlag zu bezahlen, wenn sie an einem Ort eingesetzt werden, für den aktive Soldatinnen und Soldaten Auslandsdienstbezüge erhalten. Anders als bisher wird sich der Auslandszu-

schlag zukünftig auch an der Zonenstufe des Dienstorts bemessen, welche durch die Auslandszuschlagsverordnung festgelegt wird.

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte haben nicht zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Die geltende Rechtslage wird den gestiegenen sicherheitspolitischen Herausforderungen und den geänderten Rahmenbedingungen nicht mehr gerecht. Ihre Beibehaltung ist daher keine Alternative. Ein Verzicht auf die vorgesehenen Regelungen kommt ebenfalls nicht in Betracht, da die Erhöhung der Verfügbarkeit von Reservistinnen und Reservisten erforderlich ist, um die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands zu gewährleisten.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG). Danach hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist sowohl mit dem Recht der Europäischen Union als auch mit völkerrechtlichen Verträgen, welche die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Recht der Dienstleistungen wird vereinfacht, da künftig neben dem unbefristeten Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall nur noch eine weitere Dienstleistungsart vorgesehen ist, die Reservedienstleistung. Auch die Altersgrenzen für die Heranziehung werden vereinheitlicht und damit vereinfacht.

Durch die mit § 4a USG eingeführte Möglichkeit, Überzahlungen verwaltungsseitig mittels Bescheid zurückfordern zu können, erfolgt eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, da die Verwaltung bei unterbleibender Rückzahlung nicht auf die gerichtliche Geltendmachung im Rahmen einer Leistungsklage angewiesen ist.

Durch die in § 5 USG vorgesehene erleichterte Nachweisführung bei Gehaltsanteilen im Rahmen der Beantragung von Verdienstausschluss nach dem USG erfolgt ebenfalls eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, da der für die Verwaltung im Einzelfall, wenn das Arbeitsentgelt variable Bestandteile enthält, sehr aufwendige Kommunikationsprozess mit dem Arbeitgeber sowie die diesbezügliche Klärung einkommensrechtlicher Fragestellungen, entfällt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Er steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung dient.

Der Gesetzentwurf bezweckt eine erhebliche Verbesserung der personellen Aufwuchs- und Durchhaltefähigkeit der Streitkräfte. Damit leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz zu ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Ziel enthält die Zielvorgaben, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen (16.6) und dafür zu sorgen, dass die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ ist (16.7). Der Gesetzentwurf fördert die Erreichung dieser Vorgaben, indem er die Voraussetzungen für die schnelle und verlässliche Verfügbarkeit der Reserve schafft.

Damit wird die Aufwuchsfähigkeit und folglich auch die Einsatzbereitschaft und Verteidigungsfähigkeit gestärkt, was letztlich dem Erhalt der staatlichen Institutionen dient.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die in § 3 Absatz 1 ResG neu eingefügte Möglichkeit, früheren Soldatinnen und früheren Soldaten unentgeltlich Uniformteile zu überlassen, ergeben sich für den Einzelplan 14 Mehrkosten in Höhe von geschätzten 20 Millionen Euro pro Jahr. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass bis zu 10 000 Personen diese Regelung nutzen könnten. Nach einer groben Kostenschätzung könnte die Ausstattung mit einem reduziertem Artikelumfang der Feldbekleidung pro Person bei ca. 1 000 Euro im Nachbeschaffungswert liegen. Für die Dienst- und Ausgehkleidung mit einem reduziertem Ausstattungssoll liegt die Kostenschätzung bei ca. 900 Euro Nachbeschaffungswert. Diese Schätzungen müssen zusätzlich einer entsprechenden jährlichen Preissteigerung sowie anfallender Prozess- und Managementkosten in Höhe von ca. 10 – 20 % berücksichtigt werden.

Durch die Änderung der Anlage zum Wehrgesetz (WSG) ergeben sich für den Einzelplan 14 im Haushaltsjahr 2026 Mehrkosten in Höhe von rund 251 300 Euro.

Durch die Änderung des ArbPISchG ergeben sich für den Einzelplan 14 ab dem Haushaltsjahr 2027 jährliche Mehrkosten in Höhe von rund 1,2 Millionen Euro, davon 200 000 Euro für die Möglichkeit der Kostenerstattung bei Einstellung einer Ersatzkraft sowie 1 Million Euro für den Förderbetrag für kleine und mittlere Unternehmen. Durch die Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes ergeben sich Mehrkosten in Höhe von jährlich rund 15,4 Millionen Euro, davon entfallen 400 000 Euro auf die Leistungen für frühere Landes- und Bundesbeamte, weitere 6 Millionen Euro auf die erweiterte Erstattungsmöglichkeit von Fahrtkosten, 1,5 Millionen Euro auf die Gewährung eines erhöhten Auslandszuschlags, wenn Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit an dem entsprechenden Dienort Auslandsdienstbezüge erhalten, schließlich entfallen 7,5 Millionen Euro auf die Gewährung von Reisebeihilfen.

Durch die Änderung des § 88 des Soldatenentschädigungsgesetzes (SEG) ergibt sich für das Jahr 2026 ein haushalterischer Mehrbedarf in Höhe von rund 280 Euro, ab 2027 steigt dieser auf rund 600 Euro jährlich an.

Durch die Änderung des § 89 SEG ergibt sich für das Jahr 2026 ein haushalterischer Mehrbedarf in Höhe von rund 14 600 Euro, ab 2027 steigt dieser auf rund 32 000 Euro jährlich an.

Durch die Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ergibt sich ab 2027 ein haus-
halterischer Mehrbedarf in Höhe von rund 6,5 Millionen Euro jährlich.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht weder einmaliger noch laufender Erfüllungsauf-
wand.

lfd. Nr.	Artikel Rege- lungsentwurf; Norm (§§); Be- zeichnung der Vorgabe	Jährli- che Fallzahl und Einheit	Jährli- cher Auf- wand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährli- cher Er- füllungs- aufwand (in Stun- den bzw. Tsd. Euro) oder „ge- ringfügig“ (Begrün- dung)	Einma- lige Fallzahl und Einheit	Einmali- ger Auf- wand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmali- ger Erfül- lungsauf- wand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „ge- ringfügig“ (Begrün- dung)
1.1							
1.2							
1.3							
...							
	Summe Zeitauf- wand (in Stun- den)						
	Summe Sach- aufwand (in Tsd. Euro)						

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die erleichterte Nachweisführung bei Gehaltsanteilen (§ 5 USG-E) reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft geringfügig.

lfd. Nr.	Artikel Regulationsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.1								
2.2								
2.3								
...								
Summe (in Tsd. Euro)								
davon aus Informationspflichten (IP)								

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel Regulationsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1	Artikel 1, § 16	Bund	6.000	20,20 Euro = (30/60)h * 40,40 Euro/h	121,2			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.2	Artikel 4, § 58	Bund						3
3.3	Artikel 7, § 1 Abs. 7 ArbPISchG, Bearbeitung des Antrags auf einen einmaligen Förderbetrag	Bund	2.000	12,37 Euro = (10/60)h * 33,80 Euro/h + (10/60)h * 40,40 Euro/h	24,7			Geringfügig (Anpassung der Software)
3.4	Artikel 8, WSG	Bund			Geringfügig (minimaler zusätzlicher Erfüllungsaufwand, der im Dienstbetrieb kompensiert wird)			
3.5	Artikel 9, § 9 USG, Bearbeitung des Antrags früherer Landes- und Bundesbeamter	Bund	300	12,37 Euro = (10/60)h * 33,80 Euro/h + (10/60)h * 40,40 Euro/h	3,7			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	auf Leistungen für Versorgungsempfänger							
3.6	Artikel 11 Änderung § 88 SEG	Bund				3	45 Minuten (0,75 Stunden) x 46,50 Euro	0,1
3.7	Artikel 11 Änderung § 88 SEG	Bund				3	10 Minuten (0,17 Stunden) x 70,50 Euro	geringfügig
3.8	Artikel 11 § 89 SEG	Bund				45	45 Minuten (0,75 Stunden) x 46,50 Euro	1,6
3.9	Artikel 11 § 89 SEG	Bund				45	10 Minuten (0,17 Stunden) x 70,50 Euro	0,5
3.10	Artikel 12 Änderung § 88 SEG	Bund				3	45 Minuten (0,75 Stunden) x 46,50 Euro	0,1
3.11	Artikel 12 Änderung	Bund				3	10 Minuten (0,17 Stunden) x 70,50 Euro	geringfügig

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	§ 88 SEG							
3.1 2	Artikel 12 Änderung § 89 SEG	Bund				45	45 Minuten (0,75 Stunden) x 46,50 Euro	1,6
3.1 3	Artikel 12 Änderung § 89 SEG	Bund				45	10 Minuten (0,17 Stunden) x 70,50 Euro	0,5
Summe (in Tsd. Euro)					149,6			7,5
davon Bund					149,6			7,5
davon Land (inklusive Kommunen)								

5. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse sind nicht zu erwarten.

Das Kernanliegen des Gesetzes, den rechtlichen Rahmen für eine gesicherte Verfügbarkeit der Reserve zur Stärkung der Einsatzfähigkeit der Streitkräfte zu schaffen, ist einer Experimentierklausel nicht zugänglich.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da die Regelungen dauerhaft benötigt werden. Die veränderte sicherheitspolitische Lage führt zu gestiegenen Anforderungen an die Verteidigungs- und Bündnisfähigkeit Deutschlands, an die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte und damit zugleich an eine einsatzbereite und schnell verfügbare Reserve. Befristete und damit nur zeitweise wirkende Lösungen würden dem Ziel des Gesetzes nicht gerecht werden. Es ist vielmehr nur mit dauerhaft geltenden Regelungen zu erreichen.

Angesichts des zu erwartenden zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwands ist das Regelungsvorhaben nicht evaluierungspflichtig.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Rechtsstellung der Reservistinnen und Reservisten)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeines)

Zu § 1 (Begriffsbestimmung)

Die Vorschrift übernimmt mit sprachlichen Anpassungen die Regelungen des bisherigen § 1 und berücksichtigt, dass die Regelungen zu Dienstleistungen aus dem bisherigen Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes in das Reservistengesetz überführt werden.

Zu § 2 (Führen des Dienstgrades außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses)

Die Vorschrift knüpft an die Regelungen des bisherigen § 2 ResG an. Eine Regelung für das Führen des Dienstgrades in einem Wehrdienstverhältnis (bisheriger Absatz 2) ist nicht mehr vorgesehen, da sie durch die Ergänzung „außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses“ nicht mehr erforderlich ist. Entsprechend der Regelung in § 3 wird auch in § 2 die Einschränkung aufgenommen, dass die Soldatin oder der Soldat den Dienstgrad nicht verloren haben darf. Nur ein in der Bundeswehr erworbener Dienstgrad darf weitergeführt werden.

Zu § 3 (Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift übernimmt mit sprachlichen Anpassungen die Regelungen des bisherigen § 3 ResG. Neu eingefügt wird eine Rechtsgrundlage zur unentgeltlichen Überlassung von Uniformteilen an frühere Soldatinnen und frühere Soldaten. Diese Überlassung dient einer Stärkung der gesellschaftlichen Verankerung der Reserve durch eine höhere Sichtbarkeit u.a. bei repräsentativen Veranstaltungen der Bundeswehr, zum Beispiel dem Veteranentag.

Zu Abschnitt 2 (Dienstleistungspflicht)

Zu Unterabschnitt 1 (Umfang und Arten der Dienstleistungen)

Zu § 4 (Dienstleistungen, Altersgrenzen)

Zu Absatz 1

Anknüpfend an den bisherigen § 60 SG nennt die Vorschrift in Absatz 1 die Arten der Dienstleistungen. Abweichend vom bisherigen Recht wird eine deutliche Vereinfachung vorgenommen, nach der es künftig neben dem unbefristeten Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall nur noch eine weitere Dienstleistungsart, die Reservedienstleistung, gibt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bildet die Rechtsgrundlage für die Heranziehung von Reservistinnen und Reservisten zu den in Absatz 1 genannten Dienstleistungen.

Die Heranziehung zu Dienstleistungen ist dabei sowohl verpflichtend als auch aufgrund freiwilliger Verpflichtung möglich. Damit wird die bisherige Rechtslage, nach der lediglich zu Übungen verpflichtend herangezogen werden konnte, ausgeweitet. Dies ist erforderlich, um bereits vor dem Spannungs- oder Verteidigungsfall den geänderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Die bisherige Rechtslage in § 59 Absatz 3 Satz 3 SG fortführend, sollen nur diejenigen Reservistinnen und Reservisten verpflichtend herangezogen werden können, denen ein höherer Dienstgrad endgültig verliehen worden ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 berücksichtigt, dass für den Freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement gemäß § 58 Absatz 2 SG eine Probezeit von sechs Monaten gesetzlich vorgesehen ist. Wird das Dienstverhältnis während dieser Probezeit beendet, soll aus Gründen der Verhältnismäßigkeit aus diesem keine verpflichtende Heranziehung zu Dienstleistungen erwachsen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Probezeit durch den Dienstherrn oder durch die Soldatin oder den Soldaten beendet wird.

Zu den Absätzen 4 bis 6

In den Absätzen 4 bis 6 werden die Altersgrenzen für die Heranziehung festgelegt. Absatz 4 differenziert dabei für die verpflichtenden Heranziehungen zu Reservedienstleistungen nach dem Status und der Dauer des die nachwirkenden Dienstleistungspflichten begründenden Wehrdienstverhältnisses. In Absatz 5 wird für die verpflichtende Heranziehung zum unbefristeten Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall eine einheitliche Altersgrenze von 60 Jahren für alle Reservistinnen und Reservisten festgelegt, unabhängig davon, wie lange und in welchem Status sie zuvor Wehrdienst geleistet haben. In Absatz 6 wird für Heranziehungen zu Dienstleistungen aufgrund freiwilliger Verpflichtung eine Altersgrenze von 65 Jahren festgelegt. Um im Einzelfall besondere Qualifikationen oder Fachwissen von Reservistinnen und Reservisten länger nutzen zu können, ist bei Vorliegen dringender dienstlicher Gründe ein Überschreiten dieser Altersgrenze möglich. Mit Zustimmung der Reservistin oder des Reservisten kann eine Heranziehung dann auch bis zum Alter von 68 Jahren erfolgen. Da es sich um Ausnahmefälle handelt, wird die Entscheidung über die Heranziehung dem BMVg oder einer von ihm bestimmten Stelle übertragen.

Zu § 5 (Reservedienstleistungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift definiert in Absatz 1 die Reservedienstleistung. In Abkehr von der Regelungssystematik der bisherigen §§ 60 bis 63b SG, in der die verschiedenen Verwendungen früherer Soldatinnen und Soldaten jeweils gesondert definiert wurden, wird künftig eine übergreifende Kategorie der Reservedienstleistung geschaffen. Hierunter fallen alle Verwendungen, die unmittelbar oder mittelbar der Erfüllung des Verfassungsauftrags der Streitkräfte dienen. Dazu zählen die Tätigkeiten, die Soldatinnen und Soldaten im Rahmen der den Streitkräften zugewiesenen Aufträge wahrzunehmen haben. Bei Reservistinnen und Reservisten, die nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst regelmäßig nur für einen kürzeren Zeitraum in die Streitkräfte zurückkehren, dient dies zugleich dem Erhalt, der Verbesserung und dem Neuerwerb ihrer militärischen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Angabe „im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung“ wurde eingefügt, um den entsprechenden Regelungsgehalt der bisherigen §§ 72 und 73 SG an einer besser dafür geeigneten Stelle zu verankern.

Zu Absatz 2

Grundsätzlich kann gemäß § 4 Absatz 2 zu Reservedienstleistungen verpflichtend herangezogen werden. Abweichend hiervon regelt Absatz 2 die Fälle, in denen eine Heranziehung ausnahmsweise Freiwilligkeit voraussetzt. Dies sind zum einen Hilfeleistungen im Innern (z.B. Hochwasserhilfe), weil es sich hierbei verfassungsrechtlich um eine subsidiäre Aufgabe der Streitkräfte handelt. Zum anderen sind dies aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Reservedienstleistungen, die im Ausland erfolgen.

Zu Absatz 3

Ausgehend von dem Grundsatz, dass bei einem kürzeren aktiven Dienstverhältnis auch die nachwirkenden Dienstpflichten weniger umfangreich ausfallen sollen, regelt Absatz 3, dass nur bei einer aktiven Dienstzeit von mehr als einem Jahr auch verpflichtend zu solchen Reservedienstleistungen im Ausland herangezogen werden kann, die innerhalb des Staatsgebietes eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Organisation des Nordatlantikvertrages oder an Bord von Schiffen, Booten und Luftfahrzeugen erfolgen sollen. Satz 2 regelt, dass unabhängig von der Dauer der aktiven Dienstzeit eine Heranziehung zu einer Reservedienstleistung im Ausland, die im Rahmen des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte nach § 2 Absatz 1 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes erfolgen soll, weiterhin Freiwilligkeit voraussetzt. Da es sich hierbei um besonders gefährliche und belastende Einsätze außerhalb des Kernbereichs der Landes- und Bündnisverteidigung handelt, soll hier an dem Grundsatz der Freiwilligkeit festgehalten werden.

Zu § 6 (Dauer der Reservedienstleistung)

§ 6 trifft Festlegungen zur Dauer von Reservedienstleistungen. In Absatz 1 Satz 2 wird die Höchstdauer freiwilliger Reservedienstleistungen auf zehn Monate im Kalenderjahr beschränkt. Damit wird eine dauerhafte Dienstleistung, die auf ein atypisches, berufsgleiches Sonderstatusverhältnis außerhalb der haushaltsplanmäßigen Stärke der Streitkräfte hinauslaufen würde, verhindert. Ist eine längere Dienstleistung erforderlich, wäre eine Einstellung als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit das geeignete Mittel.

Absatz 2 trifft Regelungen für die Dauer einzelner verpflichtender Reservedienstleistungen sowie für die Gesamtdauer mehrerer verpflichtender Reservedienstleistungen. Dabei wird jeweils an die Dauer des Wehrdienstverhältnisses angeknüpft, das die nachwirkenden Dienstpflichten begründet. Dies folgt dem Grundsatz, dass bei einem längeren aktiven Dienstverhältnis auch die nachwirkenden Dienstpflichten umfangreicher ausfallen können.

Absatz 3 erweitert den Anwendungsbereich des bisherigen § 61 Absatz 3 SG, der nur für Übungen galt, auf Reservedienstleistungen. Auf den missverständlichen Begriff des „Bereitschaftsdienstes“ wird verzichtet, ihm kommt im Hinblick auf die Rechtsfolge ohnehin keine Bedeutung zu. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage soll die Vorschrift nur nach Maßgabe von Artikel 80a GG anwendbar sein. Das bedeutet, dass die Anwendung von Absatz 3 von einem Tätigwerden des Bundestages in einer Krisenlage abhängt. Die Anwendung eines Gesetzes nach Maßgabe des Artikels 80a GG bedeutet, dass entweder der Verteidigungsfall, der Spannungsfall oder der sog. Zustimmungsfall vorliegt. Für die Feststellung des Spannungsfalles ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich, während für den Zustimmungsfall eine einfache Stimmenmehrheit ausreicht. Da im Spannungs- oder Verteidigungsfall aber ohnehin der unbefristete Wehrdienst nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 gilt, wird im Zusammenhang mit dieser Bestimmung in erster Linie der sog. Zustimmungsfall nach Artikel 80a Absatz 1 GG von Bedeutung sein, womit eine einfache Mehrheit ausreichend ist. Artikel 80a GG ist Bestandteil der Notstandsverfassung und ermöglicht verteidigungsvorbereitende Maßnahmen (sog. „Notstands-Vorsorge“) auf der Grundlage bereits erlassener, aber mit einem Anwendbarkeits-Junktum versehener bundesgesetzlicher Notstandsregelungen (vgl. von Kielmannsegg, in: von Münch/Kunig, GG-Kommentar, 8. Auflage 2025, Art. 80a Rn. 5f). Die Regelung fügt sich in die bestehenden Vorsorgegesetze ein und er-

möglichst es, auf eine Krisenlage durch einen ggf. unbefristeten Einsatz der Reserve zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte reagieren zu können.

Zu Unterabschnitt 2 (Dienstleistungsausnahmen)

Zu § 7 (Dienstunfähigkeit)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 64 SG.

Zu § 8 (Ausschluss von Dienstleistungen)

Die Vorschrift übernimmt mit einer sprachlichen Anpassung die Regelung des bisherigen § 65 Satz 1 SG.

Zu § 9 (Befreiung von Dienstleistungen)

Die Vorschrift übernimmt mit sprachlichen Anpassungen die Regelungen des bisherigen § 66 SG.

Zu § 10 (Zurückstellung von Dienstleistungen)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Änderungen und sprachlichen Anpassungen die Regelungen des bisherigen § 67 SG. Der bisherige Absatz 1a wird in Absatz 1 integriert, die Absätze 4 bis 6 werden neu strukturiert. Die bisher in Absatz 4 enthaltene Sonderregelung für den Bereitschafts-, Spannungs- oder Verteidigungsfall wird in den neuen § 41 aufgenommen. Zudem wird auf die bisher enthaltene Aufzählung der Regelbeispiele verzichtet.

In Absatz 6 wird auf das Zustimmungserfordernis der Reservistin oder des Reservisten bei der Zurückstellung verzichtet, da kein subjektives Recht auf eine Dienstleistung besteht.

Zu § 11 (Unabkömmlichstellung; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift übernimmt mit sprachlichen Anpassungen und redaktionellen Änderungen die Regelungen des bisherigen § 68 SG. Die Überschrift wird um die Verordnungsermächtigung ergänzt. In Absatz 3 werden die im bisherigen § 93 Absatz 1 Nummer 9 und Absatz 5 SG enthaltenen Zuständigkeitsregelungen für den Erlass der Rechtsverordnung aufgenommen und um Vorgaben zum Inhalt der Rechtsverordnung ergänzt.

Zu Unterabschnitt 3 (Heranziehungsverfahren)

Zu § 12 (Zuständigkeit)

Die Vorschrift übernimmt mit sprachlichen Anpassungen die Regelung des bisherigen § 69 SG.

Zu § 13 (Freiwillige Verpflichtung zu Dienstleistungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 die Form der freiwilligen Verpflichtung zu Dienstleistungen. Für eine Reservedienstleistung im Ausland nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 ist eine gesonderte Verpflichtungserklärung vorgesehen.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 übernehmen die bisher in § 59 Absatz 4 und 5 SG enthaltenen Regelungen zum Widerruf von freiwilligen Verpflichtungserklärungen, ergänzt um Regelungen zur neu eingeführten aufschiebend bedingten Heranziehung nach § 18. Die im bisherigen § 59 Absatz 5 SG enthaltene Sonderregelung für den Bereitschafts-, Spannungs- oder Verteidigungsfall wird in den neuen § 41 aufgenommen.

Zu § 14 (Verfahrensvorschriften; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift übernimmt mit sprachlichen Anpassungen die Regelungen des bisherigen § 70 SG. Die Überschrift wird sprachlich angepasst und um die Verordnungsermächtigung ergänzt. In Absatz 1 wird die bisher in § 93 Absatz 1 Nummer 8 SG enthaltene Zuständigkeitsregelung für den Erlass der Rechtsverordnung aufgenommen.

Zu § 15 (Ärztliche Untersuchung und Begutachtung; Anhörung)

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen des bisherigen § 71 SG. In den Fällen, in denen eine ärztliche Untersuchung nicht erforderlich ist, soll zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung eine Begutachtung nach Aktenlage erfolgen können.

Zu § 16 (Heranziehung)

Die Vorschrift führt Regelungen der bisherigen §§ 72 und 73 SG über die Heranziehung von ungedienten und gedienten Reservistinnen und Reservisten zusammen.

In Absatz 1 ist in Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 28 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Anhörung des Arbeitgebers vor Erlass des Heranziehungsbescheides vorgesehen.

Durch die Verlängerung der Frist für die Zustellung des Heranziehungsbescheids sowie die Aufnahme des Hinweises auf § 1 Absatz 3 ArbPISchG wird dem Arbeitgeber ausreichend Zeit gewährt, sich auf eine mögliche Abwesenheit der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers einzustellen sowie gegebenenfalls eine Zurückstellung zu beantragen.

Zu § 17 (Heranziehung ohne Einhaltung einer Frist)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen die bisher in § 72 Absatz 3 Satz 2 SG enthaltene Regelung über eine kurzfristige Heranziehung zu Dienstleistungen. Diese Regelung ist erforderlich, um in den im Einzelnen aufgeführten Fällen den nötigen schnellen Personalaufwuchs zur Stärkung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte zu erreichen. Neu aufgenommen wird die Möglichkeit, der Heranziehung ohne Einhaltung einer Frist vorab zustimmen zu können.

Zu § 18 (Aufschiebend bedingte Heranziehung)

Mit dieser Vorschrift wird für die bisher bereits nach den allgemeinen Grundsätzen des § 36 Absatz 2 Nummer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes möglichen aufschiebend bedingten Heranziehungen eine spezielle Rechtsgrundlage im ResG geschaffen, die die auslösenden Bedingungen ausdrücklich benennt. Für den notwendigen schnellen Aufwuchs der Streitkräfte in den unter Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Szenarien ist es erforderlich, dass der Heranziehungsbescheid schon im Vorfeld der Dienstleistung ergeht und mit dem Eintritt der genannten Bedingungen wirksam wird, damit die betroffenen Reservistinnen und Reservisten umgehend ihren Dienst antreten können.

Zu Unterabschnitt 4 (Beendigung der Dienstleistungen; Verlust des Dienstgrades)

Zu § 19 (Beendigung der Dienstleistungen)

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen des bisherigen § 74 SG über die Beendigung von Dienstleistungen.

Zu § 20 (Entlassung aus den Dienstleistungen)

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen des bisherigen § 75 SG. In Absatz 3 neu aufgenommen wird eine Entlassungsmöglichkeit für den Fall eines festgestellten Sicherheitsrisikos.

Zu § 21 (Ausschluss von Dienstleistungen und Verlust des Dienstgrades)

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen des bisherigen § 76 SG. Aus rechtssystematischen Gründen werden die bisher in Absatz 3 Satz 2 und 3 enthaltenen Regelungen in den neuen Absatz 4 überführt.

Zu Unterabschnitt 5 (Überwachung und Durchsetzung der Dienstleistungspflicht)

Zu § 22 (Dienstleistungsüberwachung; Datenabruf)

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen des bisherigen § 77 Absatz 1 bis 3. Der in Absatz 3 geregelte Datenabruf wird in die Überschrift aufgenommen.

Zu Absatz 1

Der Regelungsgehalt des bisherigen komplex formulierten § 77 Absatz 1 SG wird mit Blick auf die in § 1 und § 4 gewählten Formulierungen vereinfacht.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird der bisherige § 77 Absatz 2 SG übernommen und sprachlich angepasst.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 77 Absatz 3 SG.

Zu § 23 (Pflichten während der Dienstleistungsüberwachung)

§ 23 knüpft an die Regelungen des bisherigen § 77 Absatz 4 und 6 SG an. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden diese in einen eigenen Paragraphen überführt.

Absatz 1 übernimmt, mit Ausnahme der Verpflichtung, sich impfen zu lassen, die Regelungen des bisherigen § 77 Absatz 4 SG. In Nummer 1 wird die Frist zur Meldung eines Wohnungswechsels entsprechend dem Melderecht auf zwei Wochen ausgedehnt. In Nummer 5 und Nummer 6 sind zwei neue Verpflichtungen aufgenommen. Wer als vorübergehend dienstunfähig zurückgestellt worden ist, soll nach Nummer 5 nach Ablauf von zwölf Monaten darauf hin untersucht werden können, ob die vorübergehende Dienstunfähigkeit noch fortbesteht.

Die in Nummer 6 genannte Verpflichtung, eine Verfassungstreueprüfung zu dulden, folgt aus der Regelung in § 1 des Bundeswehr-Schutz-Gesetzes (Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Militärischen Sicherheit in der Bundeswehr vom 9. Januar 2026, BGBl 2026 I Nr. 7).

Zu § 24 (Haftung für Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände)

Die Vorschrift übernimmt aus Gründen der Übersichtlichkeit die Regelung des bisherigen § 77 Absatz 5 SG in einen eigenen Paragrafen.

Zu § 25 (Register für der Dienstleistungsüberwachung unterliegende Personen)

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen des bisherigen § 69a SG.

Zu § 26 (Aufenthaltsfeststellungsverfahren)

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen des bisherigen § 78 SG.

Zu Unterabschnitt 6 (Verhältnis zur Wehrpflicht; Rechtsschutz)

Zu § 27 (Konkurrenzregelung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt in Absatz 1 die Regelung des bisherigen § 80 SG.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 greift den im bisherigen § 98 SG enthaltenen Rechtsgedanken auf, wonach diejenigen Reservisten, die zum Zeitpunkt der Aussetzung der verpflichtenden Einberufung zum Grundwehrdienst durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 ausschließlich Grundwehrdienst geleistet hatten, von der Dienstleistungspflicht nach dem Vierten Abschnitt des SG ausgenommen sein sollten (vgl. BT-Drs. 17/5239, S. 14). Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass eine verpflichtende Heranziehung dieser der Wehrpflicht unterliegenden Reservisten nur auf Grundlage der Regelungen im Wehrpflichtgesetz erfolgen soll.

Zu Absatz 3

Absatz 3 berücksichtigt unter dem Aspekt der Rückwirkung, dass Dienstleistungspflichten ihren Grund in einer freiwilligen Verpflichtungserklärung haben. Ist diese vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben worden, stellten sich die Dienstleistungspflichten zu diesem Zeitpunkt in Teilen anders dar. Dies trifft insbesondere auf FWDL zu. Nach früherer Rechtslage konnten FWDL gemäß § 59 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 und 2 SG zum unbefristeten Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall oder zu Übungen aus Gründen der Einsatz- und Funktionsfähigkeit der Streitkräfte verpflichtend herangezogen werden. Die mit diesem Gesetz vorgesehene Möglichkeit zur verpflichtenden Heranziehung zu einer einheitlichen Reservedienstleistung geht über die bisherige im Gegensatz zu SaZ und BS sehr beschränkte Übungsverpflichtung von FWDL deutlich hinaus. Daher sollen FWDL, die sich in Ansehung der alten Rechtslage verpflichtet haben, aus Gründen der Verhältnismäßigkeit davon nicht erfasst werden. Unberührt bleibt die bisher schon bestehende Verpflichtung zum unbefristeten Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall.

Zu § 28 (Besondere Vorschriften für das Vorverfahren)

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen des bisherigen § 83 SG, die zum Zwecke eines schnellen und effektiven Heranziehungsverfahrens den allgemeinen Regeln für das Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vorgehen.

Zu § 29 (Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts)

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen des bisherigen § 84 SG.

Zu § 30 (Besondere Vorschriften für die Anfechtungsklage)

Die Vorschrift übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 85 SG.

Zu Abschnitt 3 (Reservewehrdienstverhältnis)

Zu § 31 (Reservewehrdienstverhältnis)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 4 ResG.

Zu § 32 (Begründung und Beginn des Reservewehrdienstverhältnisses)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 5 Absatz 1 und 2 ResG. Der bisherige Absatz 3 wird inhaltsgleich in § 70 Absatz 2 SG überführt.

Zu § 33 (Diensteid)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 6 ResG.

Zu § 34 (Sachmittel und Entschädigungen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 7 ResG. Die bisherige Bezeichnung „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ wird durch die gegenwärtige Bezeichnung „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

Zu § 35 (Aktivierung für eine Dienstleistung nach § 4)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen die Regelungen des bisherigen § 8 ResG.

Zu § 36 (Zuziehung zu dienstlichen Veranstaltungen)

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen des bisherigen § 9 ResG. Der dort bisher enthaltene Verweis auf § 1 Absatz 6 des Wehrsoldgesetzes wird gestrichen, da der Gesetzgeber diese Vorschrift, nach der die zu einer dienstlichen Veranstaltung hinzugezogenen Soldatinnen und Soldaten keinen Anspruch auf Geldbezüge nach dem Wehrsoldgesetz haben, aufgehoben hat.

Zu § 37 (Benachteiligungsverbot)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 10 ResG.

Zu § 38 (Versorgung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 11 ResG.

Zu § 39 (Beendigungsgründe)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 12 ResG, die Verweisung in Nummer 5 wird angepasst.

Zu § 40 (Entlassung)

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen des bisherigen § 13 ResG.

Zu Abschnitt 4 (Schlussvorschriften)

Zu § 41 (Unbefristete Reservdienstleistungen, Spannungs- oder Verteidigungsfall)

Die personelle Aufwuchsfähigkeit ist für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr von erheblicher Bedeutung. Bei Anordnung von unbefristeten Reservdienstleistungen durch die Bundesregierung und im Spannungs- oder Verteidigungsfall steigt die Bedeutung der personellen Aufwuchsfähigkeit für die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr. Reservistinnen und Reservisten leisten hierzu einen wichtigen Beitrag und müssen zahlenmäßig in größerem Umfang sowie schneller als im Frieden verfügbar sein.

Das Wehrpflichtgesetz enthält zu diesem Zweck in § 48 vereinfachende Verfahrensvorschriften, welche der Verfahrensbeschleunigung und der schnelleren Verfügbarkeit des für eine Einberufung zum Wehrdienst in Betracht kommenden Personenkreises dienen.

Entsprechende Vorschriften sind auch in Bezug auf die Heranziehung von Reservistinnen und Reservisten geboten.

Zu § 42 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift knüpft an die Regelungen des bisherigen § 86 SG an und ergänzt diese um die Verpflichtung aus § 23 Absatz 1 Nummer 6.

Zu § 43 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Vorschrift benennt, angelehnt an § 51 des Wehrpflichtgesetzes, diejenigen Grundrechte, die durch das Reservistengesetz eingeschränkt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Wehrpflichtgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 2)

Im Hinblick auf seine rein formale Funktion ist der in § 51 verortete Hinweis auf die Grundrechtseinschränkungen einer Anwendungsbestimmung entzogen, er ist daher aus dem Anwendungsbereich des § 2 Absatz 2 heraus zu nehmen. Da § 50 auch bereits außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalls nutzbar gemacht werden soll, ist diese Bestimmung auch in Absatz 3 aufzunehmen.

In Absatz 3 wird der Verweis auf § 3 Absatz 2 und § 44 Absatz 2 bis 4 gestrichen. Außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalles werden die Regelungen nicht für erforderlich gehalten.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 13)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird um die Verordnungsermächtigung ergänzt.

Zu Buchstabe b

Im Gleichlauf mit § 11 ResG wird die Vorschrift um Vorgaben zum Inhalt der Rechtsverordnung ergänzt.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 51)

Das Grundrecht auf Freizügigkeit wird von den Regelungen des Wehrpflichtgesetzes nicht eingeschränkt und ist in § 51 folgerichtig nicht aufzuführen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes)

Zur Aufgabenstraffung und Beschleunigung der Verwaltungsabläufe wird künftig das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr für die Entgegennahme von Anträgen auf Kriegsdienstverweigerung von ungedienten Personen zuständig sein. Für die Karrierecenter der Bundeswehr verbleibt es bei der entsprechenden Zuständigkeit für gediente Personen. Zusätzlich erfolgt die Klarstellung, dass die Richtigkeit der zwingend im Rahmen der Antragstellung zu machenden personenbezogenen Daten ämterseitig durch die Vorlage eines entsprechenden Ausweises oder einer Kopie davon überprüft werden kann. Die Änderung in § 2 Absatz 6 stellt eine Folgeänderung zur Änderung von § 2 Absatz 2 dar.

Zu Artikel 4 (Änderung des Soldatengesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Zu Buchstabe a

Beseitigung eines redaktionellen Versehens. Bei der Einfügung des § 31c im Rahmen des Wehrdienst-Modernisierungsgesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370) ist die Aufnahme in das Inhaltsverzeichnis versehentlich unterblieben.

Zu den Buchstaben b bis f

Folgeänderungen zu Änderungen im Regelungsteil.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 1)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 wird vereinfacht und bestimmt den Begriff des Soldaten.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 enthielt redundante Regelungen und kann entfallen.

Zu Buchstabe c

Folgeänderungen zum Wegfall des bisherigen Absatz 2.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 2)

Folgeänderung zur Überführung der Vorschriften des bisherigen Vierten Abschnitts in das ResG.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 20)

Folgeänderung zur Umnummerierung des § 58b und zur Überführung der Vorschriften des bisherigen Vierten Abschnitts in das ResG.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 28)

Die Vorschrift stellt klar, dass der Rechtsanspruch auf Elternzeit lediglich für Wehrdienstverhältnisse mit Berufscharakter (Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit) vorgesehen ist. Dem berechtigten Interesse von Reservistinnen und Reservisten an der Erfüllung von Elternpflichten kann aber durch eine Zurückstellung wegen besonderer Härte Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 29)

Die Neufassung der Vorschrift löst die aus rechtstechnischen Gründen unterbliebene Umsetzung von Änderungsbefehlen infolge des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl I S. 1626) auf und stellt nunmehr klar, was der vom Gesetzgeber gewollte Regelungsinhalt ist.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 29d)

Die Änderung von Absatz 4 dient der Verfahrensvereinfachung. Für Reservistinnen und Reservisten, die zu Dienstleistungen nach dem ResG herangezogen werden können, verbleiben die Gesundheitsakte und die Gesundheitsteilakten bei den zuständigen Stellen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr und müssen nicht mehr - wie bisher - vor einer Heranziehung eigens beim Institut für Präventivmedizin der Bundeswehr angefordert werden.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 29e)

Die Ergänzung ist notwendig, da die Personalakten von Reservistinnen und Reservisten auch über das 65. Lebensjahr hinaus aufbewahrt werden müssen, wenn und solange diese zu Dienstleistungen nach dem Reservistengesetz herangezogen werden können.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 31)

Zu Buchstabe a)

Folgeänderung zur Umnummerierung des § 58b und zur Überführung der Vorschriften des Vierten Abschnitts in das ResG.

Zu Buchstabe b)

Durch Artikel 7 Nummer 2 Buchstabe c des Gesetzes zur Modernisierung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 11. Januar 2026 (BGBl. I Nr. 6) wurde § 80a mit Wirkung vom 16. Januar 2026 in das Bundesbeamtengesetz (BBG) eingefügt, um überlangen Zeiten der Beihilfebearbeitung entgegenzuwirken. Die unbeabsichtigt unterbliebene Folgeanpassung des § 31 Absatz 2, welcher nur auf § 80 BBG verweist, wird nachgeholt durch eine Ergänzung des Verweises auf § 80a BBG.

Zu Nummer 10 (Änderung von § 37)

Zu Buchstabe a)

Als neuer Absatz 1 werden die bisher in § 1 Absatz 2 Satz 1 und 2 enthaltenen Regelungen eingefügt. Diese sind in § 37, der die Berufung von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie von Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit regelt, inhaltlich zutreffender verortet.

Zu Buchstabe b)

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Absatz 1.

Zu Nummer 11 (Änderung von §§ 51 und 54)

Redaktionelle Folgeänderungen zur Überführung der Vorschriften des bisherigen Vierten Abschnitts in das ResG.

Zu Nummer 12 (Änderung der Überschrift des Dritten Abschnitts)

Im Dritten Abschnitt sollen künftig nur die Regelungen für den Freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement enthalten sein. Die Überschrift wird daher angepasst.

Zu Nummer 13 (Streichung der Unterabschnitte 1 und 2)

Die bisherigen Unterabschnitte 1 und 2 werden gestrichen, da im Dritten Abschnitt künftig nur Regelungen für den Freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement enthalten sein sollen. Die Inhalte der bisherigen §§ 58 und 58a werden in den neu gefassten Vierten Abschnitt verschoben.

Zu Nummer 14 (Streichung der Überschrift des Unterabschnitts 3)

Die Überschrift des bisherigen Unterabschnitts 3 wird gestrichen, da im Dritten Abschnitt künftig nur noch die Regelungen für den Freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement enthalten sein sollen.

Zu Nummer 15 (Umnummerierung und Änderung des bisherigen § 58b)

Mit dem Wegfall der Unterabschnitte 1 und 2 können die Regelungen für den Freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement aufrücken und fortlaufend ohne Buchstabenzusatz nummeriert werden. Der bisherige § 58b wird dadurch zu § 58. Die Überschrift wird an den Inhalt angepasst.

Zu Nummer 16 (Umnummerierung des bisherigen § 58c)

Notwendige Umnummerierung des bisherigen § 58c.

Zu Nummer 17 (Umnummerierung und Änderung des bisherigen § 58d)

Notwendige Umnummerierung des bisherigen § 58d sowie redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Umnummerierung des bisherigen § 58b.

Zu Nummer 18 (Umnummerierung und Änderung des bisherigen § 58e)

Zu Buchstabe a

Notwendige Umnummerierung des bisherigen § 58e sowie sprachliche Änderung, da der Begriff der „besonderen Auslandsverwendung“ im SG entfällt. Künftig ist für jede Verwendung im Ausland eine gesonderte schriftliche Verpflichtungserklärung erforderlich.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung in Absatz 1.

Zu Nummer 19 (Umnummerierung und Änderung des bisherigen § 58f)

Die Vorschrift wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 20 (Umnummerierung und Änderung des bisherigen § 58g)

Die Vorschrift wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 21 (Streichung der bisherigen §§ 58h und 58i)

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 58h wird in § 66 übertragen. Dies ist erforderlich, weil der bisherige § 58h die entsprechende Anwendbarkeit der bisherigen §§ 75 und 76 angeordnet hat und die entsprechenden Entlassungstatbestände künftig nicht mehr im SG, sondern im ResG geregelt sein werden.

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 58h Absatz 2 wird in § 66 Absatz 4 aufgenommen.

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 58h Absatz 3 wird in § 66 Absatz 3 Nummer 4 aufgenommen.

Zu Nummer 22 (Einfügen der §§ 64 bis 68)

Zu § 64 (Form der Beförderung)

§ 64 entspricht dem bisherigen § 58 Absatz 2, soweit dieser die Beförderung von Soldaten, die Freiwilligen Wehrdienst nach § 58 leisten, regelt.

Zu § 65 (Beendigungsgründe)

§ 65 fasst zusammen, aus welchen Gründen der Freiwillige Wehrdienst nach § 58 endet. Dabei wird die Systematik der §§ 43 und 54 für die dort behandelten Dienstverhältnisse übernommen. Die angeführten Beendigungsgründe waren teilweise im bisherigen § 58h aufgeführt. Ergänzend wird in Absatz 1 auch der Regelfall der Beendigung des Dienstverhältnisses aufgeführt.

Zu § 66 (Entlassung aus dem freiwilligen Wehrdienst nach § 58)

§ 66 stellt den Katalog der Gründe auf, aus denen Freiwilligen Wehrdienst Leistende entlassen sind oder zu entlassen sind. Bisher waren für diesen Personenkreis über § 58h Absatz 1 Nummer 1 und 2 die für andere Dienstverhältnisse geschaffenen Entlassungsvorschriften der § 46 Absatz 1 und § 75 entsprechend anzuwenden. Aufgrund der Streichung des bisherigen Vierten Abschnitts werden die Entlassungsvorschriften nunmehr in einer eigens für das Dienstverhältnis nach § 58 geschaffenen Vorschrift geregelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisher über § 58h Absatz 1 Nummer 1 anwendbaren § 46 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Die Vorschrift entspricht dem bisher entsprechend anwendbaren § 75 Absatz 1 Nummer 1.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift entspricht dem bisher entsprechend anwendbaren § 75 Absatz 1 Nummer 2.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift entspricht dem bisher entsprechend anwendbaren § 75 Absatz 1 Nummer 3.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift entspricht dem bisher entsprechend anwendbaren § 75 Absatz 1 Nummer 4 Alternative 2.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift entspricht dem bisher entsprechend anwendbaren § 75 Absatz 1 Nummer 4 Alternative 3.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift entspricht dem bisher entsprechend anwendbaren § 75 Absatz 1 Nummer 5.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift entspricht dem bisher entsprechend anwendbaren § 75 Absatz 1 Nummer 6.

Zu Nummer 8

Die Vorschrift entspricht dem bisher entsprechend anwendbaren § 75 Absatz 1 Nummer 7.

Zu Nummer 9

Die Vorschrift entspricht dem bisher entsprechend anwendbaren § 75 Absatz 1 Nummer 8.

Zu Nummer 10

Die Vorschrift entspricht dem bisher entsprechend anwendbaren § 75 Absatz 1 Nummer 11.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt überwiegend den Katalog der im bisherigen § 75 Absatz 2 enthaltenen Gründe, aus denen der Soldat entlassen werden kann. Die dort in Nummer 4 Alternative 1 sowie in den Nummern 9, 10 und 12 geregelten und auf Wehrdienstverhältnisse nach § 58 nicht anwendbaren Entlassungsgründe wurden nicht übernommen.

Zu Nummer 1

Die Vorschrift entspricht dem bisher entsprechend anwendbaren § 75 Absatz 3 Nummer 1 mit Ausnahme der dort für den Spannungs- und Verteidigungsfall vorgesehenen Regelung.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift entspricht dem bisher entsprechend anwendbaren § 75 Absatz 3 Nummer 2.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift entspricht dem bisher entsprechend anwendbaren § 75 Absatz 3 Nummer 3.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 58h Absatz 3.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 58h Absatz 2.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift legt die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Entlassung nach § 66 fest.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift entspricht dem bisher entsprechend anwendbaren § 75 Absatz 4.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift entspricht dem bisher entsprechend anwendbaren § 75 Absatz 5.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift entspricht dem bisher entsprechend anwendbaren § 75 Absatz 6.

Zu § 67 (Ausschluss vom freiwilligen Wehrdienst nach § 58 und Verlust des Dienstgrades)

Bisher waren die für Dienstleistungspflichtige nach dem bisherigen Vierten Abschnitt geschaffenen Vorschriften über den Ausschluss von Dienstleistungen und über den Verlust des Dienstgrades (§ 76) über § 58h Absatz 1 Nummer 3 SG auf Dienstverhältnisse nach § 58 SG entsprechend anzuwenden. Aufgrund der Streichung des bisherigen Vierten Abschnitts bedarf es einer eigenständigen Regelung für die Dienstverhältnisse nach § 58 SG.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht dem bisher entsprechend anwendbaren § 76 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht dem bisher entsprechend anwendbaren § 76 Absatz 2.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht dem bisher entsprechend anwendbaren § 76 Absatz 3 mit Ausnahme der Sätze 2 und 3, die auf Dienstverhältnisse nach § 58 nicht anwendbar sind.

Zu § 68 (Freiwillige Bereitschaftserklärung; Datenverarbeitung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 58i.

Zu Nummer 23 (Neufassung des Vierten Abschnitts)

Im Vierten Abschnitt sind künftig nur die Sondervorschriften für weitere Wehrdienstverhältnisse geregelt.

Zu § 69 (Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 58 mit Ausnahme des bisherigen § 58 Absatz 3. Die dort enthaltenen Regelungen sind nunmehr Teil der §§ 64 und 70 Absatz 2.

Zu § 70 (Wehrdienst nach dem Reservistengesetz)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift verweist hinsichtlich der Begründung der Pflicht und der Heranziehung zu Dienstleistungen sowie deren Beendigung auf das Reservistengesetz. Bisher waren die entsprechenden Vorschriften Teil des bisherigen Vierten Abschnittes des Soldatengesetzes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die im bisherigen § 58 Absatz 2 enthaltenen Regelungen für die Beförderung von Personen, die zu Dienstleistungen nach dem ResG herangezogen werden.

Zu § 71 (Reservewehrdienstverhältnis)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 58a.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 5 Absatz 3 des Reservistengesetzes. Aus systematischen Gründen wird sie nun Teil des Soldatengesetzes.

Zu Nummer 24 (Streichung der Überschrift des bisherigen Unterabschnitts 1)

Da im Sechsten Abschnitt der Unterabschnitt 2 entfällt, bedarf es auch der Überschrift des Unterabschnitts 1 nicht mehr.

Zu Nummer 25 (Streichung des bisherigen Unterabschnitts 2)

Der Unterabschnitt entfällt. Die bisherigen §§ 83 bis 85 enthielten Vorschriften über Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte nach dem bisherigen Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes. Diese Vorschriften werden in das ResG überführt.

Zu Nummer 26 (Neufassung der Überschrift des Siebten Abschnitts)

Folgeänderung zur Streichung des bisherigen § 86.

Zu Nummer 27 (Streichung des bisherigen § 86)

Der bisherige § 86 enthielt Bußgeldvorschriften für Verstöße gegen die den Dienstleistungspflichtigen nach dem bisherigen Vierten Abschnitt auferlegten gesetzlichen Pflichten. Auch diese Vorschrift wird in das ResG überführt.

Zu Nummer 28 (Änderung des § 93)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Überführung der bisherigen §§ 68 und 70 aus dem SG in das ResG.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist Folge der Streichung des § 1 Absatz 2.

Zu Buchstabe c

Die Regelung wird in § 11 Absatz 3 ResG übernommen.

Zu Nummer 29 (Streichung von § 98)

Der bisherige § 98 Absatz 1 regelt die Anwendbarkeit der Vorschriften des bisherigen Vierten Abschnitts auf bestimmte Soldatinnen und Soldaten. Mit dem Wegfall der Vorschriften des Vierten Abschnitts entfällt der Regelungsgegenstand des bisherigen § 98. Den Kreis der zu Dienstleistungen heranziehbaren Personen regelt künftig das Reservistengesetz.

Zu Artikel 5 (Änderung der Uniformverordnung)

Mit dem Übergang der beorderungsunabhängigen Reservistenarbeit auf das Streitkräfteamt ist eine einheitliche Zuständigkeit für die Genehmigung von Anträgen auf Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses erforderlich, was zudem einer effektiven Bearbeitung dienlich ist.

Zu Artikel 6 (Änderung der Wehrbeschwerdeordnung)

Mit dem in § 23a Absatz 2 neu eingefügten Satz 2 wird klargestellt, dass im elektronischen Rechtsverkehr in den Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung eine Pflicht zur Übermittlung elektronischer Dokumente nach § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht besteht. Gemäß § 55d VwGO sind im Rechtsverkehr mit den Gerichten u.a. vorbereitende Schriftsätze sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen durch eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwingend als elektronisches Dokument zu übermitteln. Militärische Stellen, die als Behörde oder juristische Person des öffentlichen Rechts im Sinne dieser Vorschrift gelten, müssen nicht zuletzt in krisenhaften Situationen auch standortungebunden agieren können. Ein Zugang zu elektronischen Übermittlungswegen kann daher nicht gewährleistet werden. Da aber zugleich ein rechtssicherer Fortgang der Verfahren sichergestellt werden muss, bedarf es der Ausnahme.

Zu Artikel 7 (Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 1)

Die Erhöhung des Zuschusses für eine Ersatzkraft sowie die diesbezügliche Antragsfristverlängerung in § 1 Absatz 6 setzt stärkere Anreize für Arbeitgeber, ihre Beschäftigten für die Ableistung von Reservistendienst freizustellen.

Die Einführung eines Zuschusses für kleine und mittlere Unternehmen in Absatz 7 dient deren Unterstützung, da diese die Heranziehung einzelner Personen zum Reservistendienst oftmals schwerer kompensieren können (so etwa im Falle der Heranziehung des Meisters in einem Handwerksbetrieb).

Zu Nummer 2 (Änderung von § 14)

Redaktionelle Folgeänderung zur Überführung des Vierten Abschnitts des SG in das ResG.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 14a)

§ 3 der Verordnung zum Dritten Abschnitt des Arbeitsplatzschutzgesetzes wird zwecks Klarstellung über die erforderlichen Angaben im Wesentlichen inhaltsgleich in Absatz 5 übernommen.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 14b)

Zu Buchstabe a

Durch die Verschiebung des für die Mitgliedschaft maßgeblichen Tages auf den Tag des Beginns des Wehrdienstverhältnisses wird der Anwendungsbereich auf Berufsgruppen erweitert, deren Versorgungseinrichtungen die Mitgliedschaft an den Beginn des Wehrdienstes knüpfen. In derartigen Fällen ist eine Erstattung – trotz vergleichbarer Interessenlage – derzeit nicht möglich. Schließlich erfolgt entlang der diesbezüglichen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung eine Klarstellung hinsichtlich der Einbeziehung von Wehrpflichtigen, die überhaupt nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Diese können sich schon begrifflich nicht von einer Pflicht befreien lassen. Nach der Ratio der Vorschrift sind sie jedoch erst recht vom Anwendungsbereich erfasst, wenn bereits Wehrpflichtige erfasst sind, die sich zunächst von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen müssen.

Zu Buchstabe b

§ 4 der Verordnung zum Dritten Abschnitt des Arbeitsplatzschutzgesetzes wird zwecks Klarstellung über die erforderlichen Angaben im Wesentlichen inhaltsgleich in Absatz 4 übernommen.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 14c)

Zu Buchstabe a

Die Übernahme aus der Verordnung zum Dritten Abschnitt des Arbeitsplatzschutzgesetzes in den neuen Absatz 1 erweitert den Handlungsspielraum der Verwaltung, um rechtmäßiges Handeln sicherzustellen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 15)

Die veraltete Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten wird nunmehr, u.a. mit Blick auf die Definition des Begriffs „Arbeitnehmer“ in § 611a des Bürgerlichen Gesetzbuches, auch im ArbPISchG aufgegeben.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 16)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung von § 1 Absatz 7.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zum mit diesem Gesetz neugefassten § 5 ResG.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Umnummerierung des bisherigen § 58b SG.

Zu Artikel 8 (Änderung des Wehrsoldgesetzes)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Ummummerierung des bisherigen § 58b SG.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Neuregelung der Entlassungsgründe für Freiwilligen Wehrdienst Leistende in § 66 SG.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift wurde mit dem Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) neu eingeführt und sollte die für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit sowie Berufssoldatinnen und -soldaten geltende Regelung nach § 69 Absatz 5 des Bundesbesoldungsgesetzes auf Freiwilligen Wehrdienst Leistende erstrecken. Mit der vorgenommenen Einfügung wird der ursprünglich intendierte Gleichlauf mit der besoldungsrechtlichen Regelung im Wehrsoldgesetz klargestellt.

Zu Nummer 4

Änderung zur Vermeidung einer unbeabsichtigten gesetzlichen Regelungslücke dergestalt, dass eine Beendigung des Anspruchs auf Fortzahlung eines angemessenen Wehrsoldgrundbetrages an Soldatinnen und Soldaten im Dienstgrad Hauptgefreiter mit der Änderung des Wehrsoldgesetzes aus Anlass der Verkürzung der Wehrdienstzeit für den Freiwilligen Wehrdienst nicht beabsichtigt war.

Mit dem Wehrdienst-Modernisierungsgesetz vom 22. Dezember 2025 wurde die Dienstzeit im Freiwilligen Wehrdienst nach dem bisherigen § 58b SG von bisher maximal 23 Monaten auf maximal elf Monate herabgesetzt. In der Folge wurde von der Ausbringung eines Wehrsoldanspruches für den Dienstgrad Hauptgefreiter abgesehen, da dieser erst ab einer Dienstzeit von mindestens zwölf Monaten erlangt werden kann. Aufgrund der Übergangsregelung in § 101 Absatz 2 SG können Personen, die am 1. Januar 2026 Freiwilligen Wehrdienst Leistende waren, ihre Restdienstzeit im Wehrdienstverhältnis nach dem bisherigen § 58b Soldatengesetz in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung abschließen. In der Folge wird es weiterhin Freiwilligen Wehrdienst Leistende im Dienstgrad Hauptgefreiter mit Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Wehrsolds geben. Dessen Höhe wird mit der Ergänzung festgeschrieben.

Zu Artikel 9 (Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des Inhaltsverzeichnisses)

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die Änderungen im Regelungsteil.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 1)

Redaktionelle Folgeänderung zur Überführung des Vierten Abschnitts des SG in das ResG.

Zu Nummer 3 (Einfügung von § 4a)

Die neue Vorschrift ermöglicht der Verwaltung die einfachere spezialgesetzliche Geltendmachung der Rückforderung von Geldbeträgen durch Leistungsbescheid. Bislang muss der oftmals unpraktikable Weg über eine Leistungsklage im Rahmen des allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch gegangen werden.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 5)

Zu Buchstabe a

Die bisherige Fassung zur Ermittlung des Verdienstauffalls trägt den Strukturen der in der modernen Arbeitswelt vorhandenen Gehaltsmodelle nicht mehr in ausreichendem Maße Rechnung. Fälle, in denen den Arbeitnehmern ein verhältnismäßig geringes monatliches Fixum gewährt wird, und darüber hinaus teils hohe variable Gehaltsbestandteile vereinbart wurden, werden vom starren Tatbestand des § 5 Absatz 1 USG nicht erfasst. Dies führt in der Praxis immer häufiger zur Ablehnung von Leistungsanträgen, da sogenannte fiktive Gehaltsbestandteile – in Einklang mit der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung – nicht erstattungsfähig sind. Dies führt zu erheblichem Verwaltungsaufwand im BAPersBw und bei den Arbeitgebenden sowie zu großer Unzufriedenheit bei den betroffenen Reservisten- dienst Leistenden. Diese können dann lediglich die Mindestleistung erhalten.

Zu Buchstabe b

Der Höchstbetrag ist seit dem Jahr 2020 unverändert. Er wird in Anlehnung an die seithe- rige Entwicklung des Nominallohnindex um rund 16 Prozent angehoben.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 6)

Der bisherige Höchstbetrag von 430 Euro gilt seit dem Jahr 2015 unverändert. Die Anpas- sung erfolgt in Anlehnung an die Anpassung des Höchstbetrags für Leistungen an Arbeit- nehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 5 USG.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 8)

Die Änderung erfolgt zur Behebung eines redaktionellen Versehens bzw. zur Klarstellung. Bei Landesbeamten sollen die Unterschiedsbeträge wie bei Soldaten und Bundesbeamten zur Anrechnung kommen.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 9)

Der Anspruch nach § 9 für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird auf frühere Landes- und Bundesbeamte erweitert.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 17a)

Die Änderung begrenzt den Zuschlag künftig nicht mehr auf die einfache Entfernung und hebt gleichzeitig den Höchstbetrag des Zuschlags je Tag der Dienstleistung an der Dienst- stätte auf 29 Euro an. Durch die veränderte Satzreihung erfolgt eine Klarstellung bzgl. der Geltung des Höchstbetrags. Außerdem erfolgt die Ermächtigung zum Erlass einer Verwal- tungsvorschrift.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 19)

Zu Buchstabe a

Ergänzung der Überschrift um die Verordnungsermächtigung.

Zu Buchstabe b

Mit Blick auf die Bezeichnung der maßgeblichen Spalte erfolgt die redaktionelle Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens.

Um Reservistendienst Leistenden (RDL) einen höheren Auslandszuschlag gewähren zu können, wenn Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit an diesem Dienort Auslandsdienstbezüge erhalten (Voraussetzung: für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten vom Inland ins Ausland oder im Ausland abgeordnet oder kommandiert), wird eine neue Anlage 3 (zu § 19 Absatz 2 Satz 2) in das USG eingefügt. Damit wird eine deutliche finanzielle Verbesserung für RDL im Rahmen einer Angleichung erreicht. Derzeit erhalten RDL für die Ableistung von einem länger als drei Monate dauernden Reservistendienst an einem Dienort im Ausland, an dem BS/SaZ Auslandsdienstbezüge erhalten, lediglich den dienstgradbezogenen Auslandszuschlag nach Anlage 2 (zu den §§ 11, 14 und 19 Absatz 2) USG. Die künftigen Anpassungen erfolgen in Gestalt einer Verordnungsermächtigung entsprechend der Regelung für die Mindestleistung nach § 8 Absatz 1 USG.

Zu Nummer 10 (Änderung von § 20)

Mit der Änderung wird eine neue gesetzliche Rechtsgrundlage für die Übernahme der Kosten für Familienheimfahrten als Reisebeihilfe geschaffen.

Zu Nummer 11 (Änderung von § 21)

Die Vorschrift wurde mit dem Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) neu eingeführt und sollte die für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit sowie Berufssoldatinnen und -soldaten geltende Regelung nach § 69 Absatz 5 des Bundesbesoldungsgesetzes auf Reservistendienst Leistende erstrecken, wonach es für die Entschädigung auf eine besondere Abnutzung ankommt, die sich durch den vorzeitigen oder übermäßigen Verschleiß manifestiert, der durch die Besonderheiten des üblichen militärischen, soldatischen Dienstes hervorgerufen wird. Mit der Änderung wird der ursprünglich intendierte Gleichlauf mit der besoldungsrechtlichen Regelung im Unterhaltssicherungsgesetz klargestellt.

Zu Nummer 12 (Änderung von § 25)

Im Rahmen des Bürokratieabbaus kann das Antragserfordernis für das Dienstgeld entfallen.

Zu Nummer 13 (Streichung von § 26)

Für die Regelung gibt es in der Verwaltungspraxis keinen Anwendungsbereich mehr. Die Vorschrift kann ersatzlos entfallen.

Zu Nummer 14 (Änderung von § 27)

Durch die Ergänzung wird die Auskunftspflicht der Antragstellerinnen und Antragsteller in angemessener Weise bereits auf die originäre Antragstellung, nicht erst auf ggf. eintretende Änderungen erstreckt.

Zu Nummer 15 (Änderung von § 28)

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 16 (Änderung von Anlage 2 und Einfügung von Anlage 3)

Redaktionelle Änderungen in Anlage 2.

Die neue Anlage 3 (zu § 19 Absatz 2 Satz 2) enthält die dienstgradbezogenen Monatsbeträge in Euro. Das Unterhaltssicherungsgesetz ist kein Alimentationsgesetz. Für die Bemessung des Auslandszuschlags in den maßgeblichen Fällen, in denen BS und SaZ Auslandsdienstbezüge erhalten, erfolgt ausgehend vom Grundgehalt der entsprechenden

Dienstgrade, Erfahrungsstufe 1, eine Zuordnung in die entsprechende Spalte der Anlage VI (zu § 53 Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 und 4) Bundesbesoldungsgesetz.

Zu Artikel 10 (Änderung des Soldatenentschädigungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 86)

Aufnahme des Verweises auf die Dynamisierungsregelung in § 13 SEG. Die gesicherten Pflege-Geldleistungen nach § 86 Absatz 3 sollen der jährlichen Anpassung aufgrund der Rentenanpassung unterfallen, um für alle Berechtigten nach diesem Gesetz eine gleichlautende Erhöhung der Geldleistungen zu gewährleisten.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 88)

Aufnahme des Verweises auf die Dynamisierungsregelung in § 13 SEG. Der Pflegeausgleich nach § 88 soll der jährlichen Anpassung aufgrund der Rentenanpassung unterfallen, um für alle Berechtigten nach diesem Gesetz eine gleichlautende Erhöhung der Geldleistungen zu gewährleisten.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 89)

Zu Buchstabe a

Aufnahme des Verweises auf die Dynamisierungsregelung in § 13 SEG. Die Ausgleichszahlung für Witwen und Witwer bei nicht schädigungsbedingtem Tod nach § 89 soll der jährlichen Anpassung aufgrund der Rentenanpassung unterfallen, um für alle Berechtigten nach diesem Gesetz eine gleichlautende Erhöhung der Geldleistungen zu gewährleisten.

Zu Buchstabe b

Dynamisierung des Abfindungsbetrages zwecks Vereinfachung der Regelung.

Zu Artikel 11 (Weitere Änderung des Soldatenentschädigungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 88)

Da der Verweis auf die Dynamisierungsregelung in § 13 SEG erst jetzt aufgenommen wird, wird die Rentenanpassung zum 1. Juli 2025 mit dieser Regelung nachgeholt.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 89)

Da der Verweis auf die Dynamisierungsregelung in § 13 SEG erst jetzt aufgenommen wird, wird die Rentenanpassung zum 1. Juli 2025 mit dieser Regelung nachgeholt.

Zu Artikel 12 (Weitere Änderung des Soldatenentschädigungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 88)

Da der Verweis auf die Dynamisierungsregelung in § 13 SEG erst jetzt aufgenommen wird, wird die Rentenanpassung zum 1. Juli 2026 mit dieser Regelung nachgeholt.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 89)

Da der Verweis auf die Dynamisierungsregelung in § 13 SEG erst jetzt aufgenommen wird, wird die Rentenanpassung zum 1. Juli 2026 mit dieser Regelung nachgeholt.

Zu Artikel 13 (Weitere Änderung des Soldatenentschädigungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 8)

Nicht nur das WDB-Verfahren der Soldatinnen und Soldaten im Wehrdienstverhältnis, sondern auch das Verfahren zur Prüfung von Leistungen an Angehörige und Hinterbliebene ist von Amts wegen einzuleiten, soweit sich die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Versterbens im laufenden Wehrdienstverhältnis befand.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 18)

Die Verweisung auf § 40 SGB VII bedarf einer Konkretisierung. Für die Umsetzung des Gesetzes ist nur die entsprechende Anwendung des § 40 Absatz 1 und 2 erforderlich. Die übrigen Absätze 3 bis 5 haben keine Relevanz.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 20)

Bei der Vorbereitung zur Umsetzung des § 20 SEG sind Ungenauigkeiten in der Formulierung des § 20 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 SEG identifiziert worden.

Die Verweisung lediglich auf § 47 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch greift zu kurz. Damit sind weitere relevante Regelungen zur Berechnung, beispielsweise in § 47b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, nach dem aktuellen Wortlaut nicht anwendbar. Dies soll durch eine konkretisierende Verweisung bereinigt werden.

Bei der vorliegenden Formulierung in Absatz 2 Satz 2 würden für Personen, die gesetzlich krankenversichert sind, und für Personen, die nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, verschiedene Bemessungsgrundlagen herangezogen werden:

In Absatz 1 Satz 3 ist geregelt, dass die Leistungsbemessungsgrenze auf den 360. Teil der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung beschränkt ist.

In Absatz 2 Satz 2, letzter Halbsatz ist dagegen der Wortlaut so formuliert, dass als Anspruchsgrundlage die „beitragspflichtigen Einnahmen“ zugrunde zu legen sind. Die beitragspflichtigen Einnahmen bilden die Grundlage für die Berechnung der Beitragszahlung an die gesetzliche Krankenkasse und weichen von der Beitragsbemessungsgrenze der in Absatz 1 Satz 3 geregelten allgemeinen Rentenversicherung ab.

Das Auseinanderfallen der Leistungsbemessungsgrenzen entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers, vielmehr sollte der Personenkreis, der nicht der Versicherungspflicht unterliegt, gleichermaßen behandelt werden, wie die Personen, die unter die gesetzliche Versicherungspflicht fallen.

Durch den neu eingebrachten Absatz 3 wird eine weitere Klarstellung zu Berechnungsgrundlage für das Krankengeld der Soldatenentschädigung vorgenommen. Diese Regelung soll eine Kontinuität in der Leistungsgewährung gewährleisten.

In Absatz 5 wird die sprachliche Anpassung an die aktuelle unterhaltssichernde Leistung vorgenommen, da die bisherige Leistung des Bürgergeldes nicht mehr existiert.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 38)

Neu eingefügt wird der Satz 3, mit dem eine Rundungsvorschrift für den Erwerbsschadensausgleich eingeführt wird.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 43)

§ 43 Absatz 3 Nummer 3 enthält noch den veralteten Begriff der „Erwerbsunfähigkeit“. Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch enthält nur noch den Begriff der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung. Mit der Änderung wird die Korrektur des Fachbegriffs nachvollzogen.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 53)

In der Vorgängerregelung des § 91a des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung wurde auf Versorgungsberechtigte abgestellt. Damit waren sowohl die geschädigten Personen als auch deren Hinterbliebenen sowie weitere anspruchsberechtigte Personen erfasst.

Aufgrund eines redaktionellen Versehens sind in § 53 Absatz 1 nur die geschädigten Personen benannt worden, so dass die Vorschrift nach dem aktuellen Wortlaut nicht auf Hinterbliebene und Angehörige anwendbar ist. Sinn und Zweck der Vorschrift ist jedoch, alle anspruchsberechtigte Personen zu erfassen.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 61)

In den §§ 88 und 89 sind Ansprüche enthalten, die auch bei nicht schädigungsbedingtem Versterben an Hinterbliebene gewährt werden. § 61 Absatz 2 regelt dem Wortlaut nach den Beginn der Leistungen nur bei schädigungsbedingtem Versterben. Die Vorschrift des § 61 Absatz 2 gilt zugunsten der Hinterbliebenen und soll auch für diejenige Anwendung finden, die ihre Ansprüche auch bei nicht schädigungsbedingtem Versterben erhalten.

Zu Artikel 14 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderungen zur Umnummerierung des bisherigen § 58b SG.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderungen zur Umnummerierung des bisherigen § 58b SG und redaktionelle Folgeänderungen zur Überführung des Vierten Abschnitts des SG in das ResG.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderungen zur Umnummerierung des bisherigen § 58b SG und redaktionelle Folgeänderungen zur Überführung des Vierten Abschnitts des SG in das ResG.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 3)

Redaktionelle Folgeänderungen zur Umnummerierung des bisherigen § 58b SG.

Zu Nummer 3 (Änderung der Überschrift von Teil 2 Abschnitt 1)

Redaktionelle Folgeänderungen zur Umnummerierung des bisherigen § 58b SG.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 4)

Redaktionelle Folgeänderungen zur Umnummerierung des bisherigen § 58b SG.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 6)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderungen zur Umnummerierung des bisherigen § 58b SG.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderungen zur Umnummerierung des bisherigen § 58b SG.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 7)

Im Rahmen des Wehrdienst-Modernisierungsgesetzes wurde für SaZ mit einer Wehrdienstzeit von einem bis unter 4 Jahren erstmals eine Förderungsdauer in § 7 Absatz 5 Satz 1 SVG ausgewiesen. Daraus ergab sich eine Neunummerierung der dortigen Tabelle. Der Verweis aus § 7 Absatz 10 Satz 1 auf Absatz 5 Satz 1 wurde nicht angepasst. Es handelt sich daher um die Korrektur dieses gesetzgeberischen Versehens.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 9)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderungen zur Umnummerierung des bisherigen § 58b SG.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderungen zur Umnummerierung des bisherigen § 58b SG.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 11)

Redaktionelle Folgeänderungen zur Umnummerierung des bisherigen § 58b SG.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 12)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderungen zur Umnummerierung des bisherigen § 58b SG.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderungen zur Umnummerierung des bisherigen § 58b SG.

Zu Nummer 10 (Änderung von § 20)

Redaktionelle Folgeänderungen zur Umnummerierung des bisherigen § 58b SG.

Zu Nummer 11 (Änderung von § 56)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderungen zur Umnummerierung des bisherigen § 58b SG und redaktionelle Folgeänderungen zur Überführung des Vierten Abschnitts des SG in das ResG.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderungen zur Umnummerierung des bisherigen § 58b SG und redaktionelle Folgeänderungen zur Überführung des Vierten Abschnitts des SG in das ResG.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderungen zur Umnummerierung des bisherigen § 58b SG.

Zu Nummer 12 (Änderung von § 58)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderungen zur Umnummerierung des bisherigen § 58b SG und redaktionelle Folgeänderungen zur Überführung des Vierten Abschnitts des SG in das ResG.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderungen zur Umnummerierung des bisherigen § 58b SG und redaktionelle Folgeänderungen zur Überführung des Vierten Abschnitts des SG in das ResG.

Zu Nummer 13 (Änderung von § 60)

Redaktionelle Folgeänderungen zur Umnummerierung des bisherigen § 58b SG und redaktionelle Folgeänderungen zur Überführung des Vierten Abschnitts des SG in das ResG.

Zu Nummer 14 (Änderung von § 80)

Redaktionelle Folgeänderungen zur Umnummerierung des bisherigen § 58b SG.

Zu Nummer 15 (Änderung von § 85a)

Redaktionelle Folgeänderungen zur Umnummerierung des bisherigen § 58b SG und redaktionelle Folgeänderungen zur Überführung des Vierten Abschnitts des SG in das ResG.

Zu Nummer 16 (Änderung von § 90)

Redaktionelle Folgeänderungen zur Umnummerierung des bisherigen § 58b SG und redaktionelle Folgeänderungen zur Überführung des Vierten Abschnitts des SG in das ResG.

Zu Artikel 15 (Änderung des Zivildienstgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 23)

Redaktionelle Anpassung des Verweises. Vereinfachung dahingehend, dass das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben die Befugnis erhält, durch einen Datenabruf selbst die für die Zivildienstüberwachung nötigen Daten abzurufen, ohne Vorschaltung des Bundesamts für das Personalmanagement der Bundeswehr. Der unmittelbare Abruf dient der Entbürokratisierung.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 79)

Notwendige Anpassung des Verweises an die geltende Fassung des WPfIG.

Zu Artikel 16 (Änderung des Identifikationsnummerngesetzes)

Durch die Änderung wird das Register der Dienstleistungspflichtigen Bestandteil des Identifikationsnummerngesetzes (IDNrG). Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr ist als öffentliche Stelle des Bundes registerführende Stelle im Sinne von § 2 IDNrG und kann neben der Einzelmeldedatenabfrage nach § 22 Absatz 3 ResG über die Registermodernisierungsbehörde eine konstante Aktualisierung der Meldedaten der Dienstleistungspflichtigen sicherstellen. Hierdurch wird ein effektiver Beitrag zu einer ver-

zuglosen Heranziehung im Bedarfsfall geschaffen. Die Aufnahme des Registers ermöglicht die Nutzung der Identifikationsnummer für die Zuordnung der Datensätze zu einer Person und damit eine weitgehende Datenrichtigkeit auch in Fällen von Namensänderungen, Geschlechtsänderungen oder vergleichbaren die Grunddaten verändernden Ereignissen.

Zu Artikel 17 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Mit der Änderung wird eine deutlich verbesserte Absicherung von Reservistendienst Leistenden in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht. Beitragspflichtige Einnahme wird künftig mindestens die Bezugsgröße nach § 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch sein.

Zu Artikel 18 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung zur Umnummerierung des bisherigen § 58b SG.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung zur Überführung des Vierten Abschnitts des SG in das ResG.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zur Umnummerierung des bisherigen § 58b SG.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderungen zur Überführung des Vierten Abschnitts des SG in das ResG.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderungen zur Überführung des Vierten Abschnitts des SG in das ResG.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung zur Umnummerierung des bisherigen § 58b SG.

Zu Absatz 3

Redaktionelle Folgeänderung zur Überführung des Vierten Abschnitts des SG in das ResG.

Zu Absatz 4

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 1 SG.

Zu Absatz 5

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung zur Überführung des Vierten Abschnitts des SG in das ResG.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung zur Umnummerierung des bisherigen § 58b SG.

Zu Absatz 6

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung zur Umnummerierung des bisherigen § 58b SG.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung zur Überführung des Vierten Abschnitts des SG in das ResG.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderung zur Überführung des Vierten Abschnitts des SG in das ResG.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung zur Überführung des Vierten Abschnitts des SG in das ResG.

Zu Absatz 7

Redaktionelle Folgeänderung zur Überführung des Vierten Abschnitts des SG in das ResG.

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung zur Umnummerierung des bisherigen § 58b SG.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung zur Überführung des Vierten Abschnitts des SG in das ResG.

Zu Absatz 8

Redaktionelle Folgeänderungen zur Umnummerierung des bisherigen § 58b SG.

Zu Absatz 9

Redaktionelle Folgeänderung zur Umnummerierung des bisherigen § 58b SG.

Zu Artikel 19 (Außerkräftreten)

Artikel 19 regelt das Außerkräfttreten des Reservistengesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583, 1588), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7) geändert worden ist, sowie der Verordnung zum Dritten Abschnitt des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 20. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2006), die durch Artikel 64 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist.

Zu Artikel 20 (Inkräfttreten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Inkräfttreten dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2

Die Aufnahme der Verweise auf die Dynamisierungsregelung in § 13 SEG soll rückwirkend ab 1. Januar 2025 ins Gesetz aufgenommen werden. Rechtliche Auswirkungen ergeben sich erst durch die Änderungen in Artikel 11 bis 13.

Zu Absatz 3

Mit dem Artikel wird die Rentenanpassung zum 1. Juli 2025 der §§ 88 und 89 SEG nachgeholt.

Zu Absatz 4

Durch das rückwirkende Inkrafttreten der Änderung des WSG mit Wirkung zum 1. Januar 2026 wird eine unbeabsichtigte gesetzliche Regelungslücke vermieden, die sich aus der Änderung des WSG mit dem Wehrdienst-Modernisierungsgesetz vom 22. Dezember 2025 ergeben hat.

Zu Absatz 5

Mit dem Artikel wird die Rentenanpassung zum 1. Juli 2026 der §§ 88 und 89 SEG nachgeholt.